

Evangelische Hochschule Nürnberg
Soziale Arbeit

Bachelor-Thesis
zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B. A.)

Ungleichbewertung Geflüchteter
Interventionen und Maßnahmen für eine machtkritische Soziale Arbeit

Michael Birkl

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Bayer
Zweitgutachter: Prof. Dr. Martin Nugel

Abgabetermin: 28.07.2023

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Ungleichbewertung von Geflüchteten und Migrant*innen. Dabei wird der Frage nachgegangen, inwiefern es eine Ungleichbewertung dieses Personenkreises gibt und welchen Anteil die Profession der Sozialen Arbeit daran hat.

Um sich dieser Fragestellung anzunähern, werden zunächst Basisinformationen zu Migration und Flucht herausgearbeitet und eine Theorie zu komplexen Migrationssystemen betrachtet. Die Arbeit wirft einen analytischen Blick auf die Thematik der Ungleichbewertung und stellt dar, welche Kategorien und Exklusionsstrategien Anwendung finden. Des Weiteren werden die daraus resultierenden Folgen für Betroffene beleuchtet. Die kritische Betrachtung der Sozialen Arbeit beinhaltet deren Tätigkeitsfelder im Bereich Migration und zeigt auf, dass Soziale Arbeit als Erfüllungs- & Exklusionsgehilf*in des Staates tätig ist. Außerdem werden der Zwiespalt der Professionsangehörigen zwischen dem Doppel- und Tripelmandat sowie das politische Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession thematisiert. Abschließend werden machtkritische Interventionen und Maßnahmen für die Soziale Arbeit herausgearbeitet.

Im Fazit wird deutlich, dass es eine Ungleichbewertung von Geflüchteten und Migrant*innen abhängig von Herkunft, Bildungsniveau und Fluchtursache gibt. Die Soziale Arbeit ist an dem ausgrenzenden System und den darin enthaltenen Mechanismen beteiligt. Damit die Profession der Sozialen Arbeit ihrer Selbstbezeichnung als Menschenrechtsprofession gerecht wird, bedarf es einer (Re)Politisierung, Solidarisierung und Organisierung der Sozialarbeiter*innen.

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Migration und Flucht	2
2.1 Begriffsbestimmung.....	2
2.2 Aktuelle Zahlen.....	5
2.2.1 Deutschland.....	5
2.2.2 Europa	6
2.2.3 Global	7
2.3 Migrationsformen.....	7
2.3.1 Arbeitsmigration	8
2.3.2 Familiennachzug/Kettenmigration	8
2.3.3 Fluchtmigration	9
2.3.4 Transnationale Migration.....	9
2.3.5 Migration ethnischer Minderheiten	10
2.3.6 Bildungsmigration	10
2.4 Theorie komplexer Migrationssysteme	11
3. Ungleichbewertung / „Wir und die Anderen“	13
3.1 Kategorisierung	13
3.1.1 Kategorien und Rechte	13
3.1.2 Selektionsfaktoren	15
3.2 Exklusionsstrategien	17
3.2.1 Gewöhnlicher Nationalismus.....	17
3.2.2 Konstruktion des „Anderen“	18
3.2.3 Vorurteile gegenüber Geflüchteten und Migrant*innen.....	20
3.3 Folgen der Ungleichbewertung.....	21
4. Zwischenfazit	23
5. Soziale Arbeit und Migration	24
5.1 Begriffsbestimmung Sozialer Arbeit.....	24
5.2 Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit im Bereich Migration	26
5.2.1 Migrationsberatung für Erwachsene.....	26
5.2.2 Jugendmigrationsdienst	27
5.2.3 Flüchtlingssozialarbeit.....	28
5.2.4 Asylverfahrensberatung	29
5.2.5 Psychosoziale Zentren.....	29
5.2.6 Koordination von Ehrenamtlichen	30
5.2.7 Rückkehrberatung.....	30
5.3 Soziale Arbeit als Erfüllungs- & Exklusionsgehilf*in des Staates	31

6. Kritische Soziale Arbeit	33
6.1 Sozialarbeitende im Zwiespalt zwischen Doppel- und Tripelmandat.....	34
6.2 Politisches Verständnis und Handeln einer Menschenrechtsprofession	36
6.3 Machtkritische Interventionen und Maßnahmen	38
7. Fazit.....	42
Literaturverzeichnis.....	46
Erklärung	52

1. Einleitung

„Flüchtlinge sind der Inbegriff von ›menschlichem Abfall‹, weil sie in dem Land, in dem sie angekommen sind und bleiben, keine nützliche Funktion erfüllen und man weder beabsichtigt noch in Aussicht stellt, sie in die neue Gesellschaft einzugliedern. [...] Wo immer sie auch hingehen, Flüchtlinge sind unerwünscht und bekommen das auch zu spüren. [...] Die Staatsmänner der Europäischen Union verwenden einen Großteil ihrer Zeit und ihrer Hirnkapazität darauf, immer ausgefeiltere Mechanismen zur Grenzsicherung zu entwerfen sowie die zweckdienlichsten Verfahren zu ersinnen, mit deren Hilfe man diejenigen wieder los wird, denen es auf der Suche nach Nahrung und Unterkunft trotzdem gelungen ist, die Grenzen zu überwinden“ (Bauman, 2008, S. 64 ff.).

Bereits vor über 15 Jahren formulierte Zygmunt Bauman diese drastischen, dennoch aber treffenden Worte bezüglich des Umganges mit geflüchteten Menschen innerhalb der Europäischen Union. Beim Vergleich dieses Zitates mit dem Umgang, welchen Geflüchtete aus der Ukraine innerhalb der EU seit Beginn des Krieges im Februar 2022 erfahren, stellt sich zunächst eine andere Sichtweise dar. Mit Stand Januar 2023 sind über eine Millionen Menschen aus der Ukraine nach Deutschland geflohen (Medien dienst Integration, 2023b). Die europaweite Solidarität mit den Ukrainer*innen zeigte sich nicht nur innerhalb der Zivilgesellschaft, sondern auch auf politischer Ebene. Am 4. März 2022 setzte der EU-Minister*innenrat erstmalig die „Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen“ in Kraft. Die Schutzsuchenden können somit ihr Aufnahmeland frei wählen, arbeiten und sollen notwendige Hilfen, z.B. Sozialleistungen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie medizinische Versorgung erhalten. Die Bund-Länder-Konferenz am 7. April 2022 sorgte auch in Deutschland für Klarheit. Seit Juni werden ukrainische Geflüchtete nicht mehr in das Asylbewerberleistungsgesetz zugeordnet, sondern in die Sozialhilfe miteinbezogen. Des Weiteren wurde Paragraph 24 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes gestrichen, welcher ein Arbeitsverbot enthielt. Demnach stellt Deutschland die flüchtenden Ukrainer*innen mit deutschen Staatsbürger*innen gleich (Dietrich, 2022). Dabei kristallisiert sich jedoch heraus, dass Geflüchtete aus dem globalen Süden über andere Zugangsvoraussetzungen zu Hilfesystemen verfügen wie Ukrainer*innen. Bundesinnenministerin Nancy Faeser bekräftigte nach dem Flüchtlingsgipfel Mitte Februar 2023, dass es „keine Flüchtlinge erster oder zweiter Klasse“ gäbe (Steffen & Caspari, 2023). Eine tiefgreifendere Erläuterung, weshalb diese Aussage widersprüchlich ist, ist an dieser Stelle obsolet. Anknüpfend an die dargestellte Ungleichbehandlung zeigt die Midem Jahresstudie auf, dass die deutsche Bevölkerung eher bereit ist, ukrainische anstatt syrische Geflüchtete aufzuneh-

men. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, u.a. wird die empfundene kulturelle Nähe gegenüber Ukrainer*innen z.B. aufgrund der Religion angeführt (Midem, 2022). Ebenso hat das Thema Flucht und Migration längst wieder Einzug in das aktuelle Politikgeschehen in der Bundesrepublik gefunden. Die Forderungen nach weiteren Rückführungsabkommen, Abschiebungen und der Anerkennung weiterer Staaten als sichere Herkunftsländer werden lauter. Neben diesen Handlungswünschen baut der sächsische Innenminister Armin Schuster (CDU) auch Drohszenarien auf, wenn er davon spricht, demnächst Menschen in Zelte und Turnhallen unterzubringen (Haak, 2023). Die Ungleichbewertung Geflüchteter je nach Herkunft lässt sich durch das bisher Aufgeführte bereits erahnen. Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird analysiert, welche Rolle Migration und Herkunft bei der Ungleichbewertung von Geflüchteten spielt, welche Mechanismen dazu beitragen und welchen Anteil die Soziale Arbeit daran hat. Einleitend wird eine Begriffsbestimmung von Migration und Flucht vorgenommen und aktuelle Zahlen, sowie Migrationsformen und -systeme aufgezeigt. In einem weiteren Schritt wird sich der Ungleichbewertung von Migrant*innen gewidmet, mit Fokus auf die Kategorisierung, die Exklusionsstrategien und die resultierenden Folgen für die Geflüchteten. Nach einem Zwischenfazit wird die Soziale Arbeit unter der Migrationsperspektive genauer betrachtet. Dabei sollen neben einer konträren Begriffsbestimmung, die Tätigkeitsfelder Sozialarbeitender im Bereich Migration und ihr Anteil an der Exklusion aufgezeigt werden. Darauf folgend wird Soziale Arbeit kritisch betrachtet und hinterfragt. Unter diesem Gesichtspunkt soll der Zwiespalt der Sozialarbeiter*innen zwischen dem Doppel- und Tripelmandat aufgezeigt werden. Außerdem wird das politische Verständnis von Sozialer Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession bezeichnet, aufgegriffen und ein danach orientiertes Handeln gefordert. Dies wird mit machtkritischen Interventionen und Maßnahmen für das Arbeiten von Sozialarbeitenden fortgeführt und begründet. Der Abschluss der Arbeit wird durch ein Fazit, welches eine Zusammenfassung, eine Reflexion und eine abschließende Einordnung inklusive Ausblick beinhaltet, finalisiert.

2. Migration und Flucht

2.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff der Migration ist aus dem lateinischen Wort „migrare bzw. migratio“ (wandern, wegziehen, Wanderung) abzuleiten und hat sich in den letzten Jahren durch den englischen Begriff „migration“ auch in Deutschland, sowohl in der Alltagssprache als auch in den Sozialwissenschaften, durchgesetzt (Han, 2016, S. 5). Für ein umfassendes Verständnis der Thematik Migration und Flucht ist es essenziell diese Begrifflichkeiten gen-

auer zu beleuchten. Im Folgenden wird das Augenmerk auf Geflüchtete gerichtet. Auch Migration ist mit ihren unterschiedlichen Formen und Systemen nicht unerheblich, weshalb dies in den Gliederungspunkten 2.3 und 2.4 vertieft betrachtet wird.

In der Literatur wird im Allgemeinen einerseits zwischen ökonomischen Ursachen bezüglich Migration und andererseits zwischen Fluchtursachen wie z.B. Verfolgung, Folter, Krieg, politische Repression etc. unterschieden.

„Judith Gruber [(2015, S. 83)] hat darauf hingewiesen, dass viele europäische und außereuropäische Länder zwischen ‚Wirtschaftsflüchtlingen‘ (= ‚Migrierenden‘) und ‚wirklichen‘ Asylsuchenden und Flüchtlingen unterscheiden. Gruber moniert nicht ganz zu Unrecht, dass diese Unterscheidung eine mehr oder weniger künstliche Grenzziehung darstellt, um die komplexen Ursachen von Migration und Flucht zu verstecken. Oft gehen wirtschaftliche und andere Fluchtursachen ineinander über. Diese Unterscheidung [...] mache unseren eigenen Beitrag an die Ursachen von Flucht und Migration unsichtbar: Diese Unterscheidung helfe uns, die mannigfaltigen und komplexen Ursachen von Migration, wie etwa wirtschaftliche, historische, koloniale, postkoloniale und neokoloniale Abhängigkeiten, zu ignorieren. Von daher ist zweifellos richtig, dass die Unterscheidung von ‚echten‘ und ‚unechten‘ Fluchtursachen eher ein nationalstaatliches und politstrategisches Mittel ist, um Immigration und Einwanderung tief zu halten und zu steuern“ (Jäggi, 2022, S. 29 f.).

Menschen verlassen aus verschiedenen Gründen unterschiedliche Orte während ihrer Lebenszeit. Dennoch haben Sie alle Menschenrechte, die unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer religiösen Ausrichtung und ihrer nationalen oder sozialen Herkunft gültig sind. Bis heute haben 149 Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aus dem Jahr 1951 und/oder das dazugehörige Zusatzprotokoll von 1967 unterzeichnet. Nach Artikel 1 der GFK ist eine Person ein*e Geflüchtete*r, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (UNHCR, 2015).

Diese Konvention legt die Rechte und Verpflichtungen der Schutzsuchenden fest. Bei der Entstehung der GFK 1951 war die Intention zunächst europäische Geflüchtete nach dem zweiten Weltkrieg zu schützen. Aufgrund der sich weltweit veränderten Fluchtbedingungen wurde im Jahr 1967 ein Zusatzprotokoll der Konvention verabschiedet. Darin wurden die im ursprünglichen Abkommen niedergeschriebenen zeitlichen und geographischen Begrenzungen aufgehoben (UNHCR Deutschland, 2023). Durch die Unterzeichnung der GFK verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten den Geflüchteten

verschiedene Bedingungen zu gewährleisten. Die Schutzsuchenden haben das Recht...

- „... nicht ausgewiesen zu werden, außer unter bestimmten, streng definierten Bedingungen (Art. 32)
- ... auf Wohnraum (Art. 21)
- ... auf Zugang zu Gerichten (Art. 16)
- ... nicht für die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates bestraft zu werden (Art. 31)
- ... auf Bildung (Art. 22)
- ... zu öffentlicher Hilfe und Unterstützung (Art. 23)
- ... zur Bewegungsfreiheit innerhalb eines Gebietes (Art. 26)
- ... auf Arbeit (Art. 17 und 19)
- ... auf Religionsfreiheit (Art. 49)
- ... auf die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten (Art. 27 und 28)“
(UNO-Flüchtlingshilfe, 2023).

Trotz der langen Gültigkeit der GFK gibt es schon eine ganze Weile Kritik an dieser.

„Obwohl ein Konstrukt des Kalten Krieges, liefert sie bis heute gültige institutionelle Definition eines Flüchtlings und steht im Zentrum des internationalen Menschenrechtsregimes. [...] Dieser Flüchtlingsbegriff [ist] – historisch und aktuell – höchst selektiv. Er erfasst per Definitionen nur einen Teil der weltweit fliehenden Menschen“ (Scherschel, 2015, S. 103).

So ist die Definition der GFK einer Vielzahl von Autor*innen einerseits zu exklusiv und andererseits kritisieren diese, dass die Unterscheidung zwischen Verfolgung und weiteren Ursachen von Zwangsmigration in normativer Hinsicht nicht wirklich überzeugend ist (vgl. z.B. Betts, 2013; Betts & Collier, 2018; Carens, 2013, S. 201; Gibney, 2015; Miller, 2017, S. 130; Shacknove, 1985). Ein zentraler Kritikpunkt ist, dass viele Geflüchtete nicht primär vor politischer Verfolgung Zuflucht suchen, sondern eine Vielzahl von weiteren Ursachen präsent sind, z.B. Klimawandel, Umweltprobleme, Familienzusammenführungen, Kriege, religiöse und/oder ethnische Konflikte, Hungersnöte, Zugehörigkeit zu diskriminierten Gruppen oder genereller Armut (Kersting, 2020, S. 13). Thomas Pogge argumentiert, dass das Ausmaß des Leidens bzw. der Verletzung von fundamentalen Bedürfnissen darüber entscheiden sollte, wer als Geflüchtete*r anzuerkennen ist (Pogge, 1997, S. 15). Dabei stellt sich die Frage, wer sich in der Entscheidungsposition befindet und darüber urteilt, ob das Leiden derjenigen größer ist, welche vor Krieg, Hunger oder Armut fliehen oder von politisch Verfolgten. In eine ähnliche Richtung argumentierte Andrew Shacknove 1985. Dieser legt den Begriff bzw. die Definition für Geflüchtete wie folgt aus:

„[A] refugee is, in essence, a person whose government fails to protect his basic needs, who has no remaining recourse than to seek international restitution of these needs, and

who is so situated that international assistance is possible. Thus it is not a matter of entitlements that distinguishes refugees from all other persons whose basic needs are unmet by their home government but a matter of dissimilar objective conditions“ (Shacknove, 1985, S. 282).

Im Gegensatz zur GFK erhebt Shacknove nicht den Rechtsentzug zum zentralen Merkmal für den Geflüchtetenbegriff, sondern die fehlende Befriedigung von Grundbedürfnissen der Schutzsuchenden. Die Begriffsauslegung von Shacknove kommt außerdem ohne den Übertritt einer internationalen Grenze aus, so dass auch Menschen, die innerhalb ihres Landes flüchten, einen Anspruch haben könnten (Kersting, 2020, S. 14). Neben den aufgeführten exkludierenden Elementen der GFK zeigt sich des Weiteren, dass sich die unterzeichnenden Staaten zwar an den Kriterien der Konventionen innerhalb der nationalen Rechtsprechung orientieren, diese aber einen Interpretationsspielraum bei der Beurteilung und Auslegung haben. Dies lässt sich u.a. an den lange nicht anerkannten Menschenrechtsverletzungen an Frauen beobachten. Die Entwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts erfolgte anhand der Erfahrungen und Aktivitäten, welche Männer auf der Flucht machten. Mit dem Zuwanderungsgesetz 2005 wurden in Deutschland geschlechtsspezifische und nicht-staatliche Verfolgung gesetzlich anerkannt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass migrationspolitische Klassifikationen nicht geschlechtsneutral sind, sondern diese implizite Vorstellungen enthalten und anhand vom Geschlecht privilegieren oder benachteiligen (Scherschel, 2015, S. 104 f.).

Ausgehend von den vorangegangenen Erläuterungen ist ein Rahmenkonstrukt für die Begrifflichkeiten von Migration und Flucht erkennbar. Durch die anschließenden Gliederungspunkte wird das komplexe Themenfeld klarer und zugänglicher. Zur Verdeutlichung der Dimensionen, in denen sich der Themenkomplex Migration bewegt, folgt anschließend die Darstellung von aktuellen Zahlen.

2.2 Aktuelle Zahlen

In den folgenden Ausführungen wird geographisch betrachtet vom Nah- zum Fernbereich gearbeitet. Zuerst folgt die Betrachtung der aktuellen Zahlen für Deutschland inklusive der Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine Schutz suchen. Dieselbe Betrachtungsweise wird anschließend auf Europa angewendet und mit einem globalen Blick abgerundet.

2.2.1 Deutschland

Den vorläufigen Ergebnissen des Ausländerzentralregisters (AZR) entsprechend lebten

zum Jahresende 2022 circa 13,4 Millionen Ausländer*innen in Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 13,3 Prozent, um rund 1.566.000 Menschen. Die meisten Zuwächse wurden von Personen aus der Ukraine (1.008.890), Afghanistan (67.420) und Syrien (56.220) verzeichnet. Im Jahr 2021 lebten ungefähr 22,6 Millionen Menschen mit einem „Migrationshintergrund“ in Deutschland, was 27,5 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Im Vorjahr lag der Prozentanteil bei 26,7 (Mediendienst Integration, 2023e).

Nach Angaben des Bundesinnenministeriums lebten Ende 2022 in Deutschland rund 1,5 Millionen Geflüchtete. Insgesamt machen die Minderjährigen davon ca. ein Drittel (31 Prozent) aus. In etwa 67 Prozent der Schutzsuchenden leben seit mehr als sechs Jahren in Deutschland. Im vergangenen Jahr gab es insgesamt 244.132 Asylanträge, davon waren 217.774 Erstanträge. Die meisten Schutzsuchenden kamen aus Syrien, Afghanistan, der Türkei und dem Irak (Mediendienst Integration, 2023d). Im Jahr 2023 haben im Zeitraum Januar und Februar insgesamt 58.802 Menschen einen Asylantrag in Deutschland gestellt, davon 54.333 Erst- und 4.469 Folgeanträge. Im Vergleichszeitraum zum Vorjahr ist ein Anstieg von 84,5 Prozent erkennbar (BAMF, 2023). Mit Stand 21. März 2023 wurden 1.055.179 Geflüchtete aus der Ukraine im AZR registriert. Die Zahlen zu ukrainischen Geflüchteten lassen sich nicht exakt feststellen, da ukrainische Staatsbürger*innen ohne Visum in die Europäische Union (EU) einreisen und sich außerdem in EU-Mitgliedsstaaten des Schengen-Raums frei bewegen können (Mediendienst Integration, 2023c).

2.2.2 Europa

Der Statistik der Europäischen Union zufolge, sind im Jahr 2022 mit Stand Oktober 1,96 Millionen Menschen in die EU eingewandert und 0,96 Millionen ausgewandert (Europäische Kommission, 2022). Nach Angaben der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) wurden im Jahr 2022 circa 966.000 Asylanträge in der EU gestellt, im Vorjahr waren es rund 648.000. 2022 kamen die meisten Antragssteller*innen aus Syrien, Afghanistan, Türkei, Venezuela und Kolumbien. Die häufigsten Anträge auf Asyl wurden in Deutschland (rund 215.000 Anträge), Frankreich (141.000), Spanien (109.000), Österreich (102.000) und Italien (76.000) gestellt. Im vergangenen Jahr wurden rund 40 Prozent der Asylanträge bewilligt und circa 632.000 Entscheidungen über Asylanträge getroffen (Mediendienst Integration, 2023a). Dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) zufolge sind am 20. März 2023 insgesamt 8.157.230 Geflüchtete aus der Ukraine in Europa registriert gewesen (UNHCR, 2023b).

2.2.3 Global

Die Zahl der Menschen, welche auf der Flucht sind, hat mit dem Global Trends Report des UNHCR zum Ende des Jahres 2022 eine neue Höchstmarke erreicht. Die Zahl der gewaltsam vertriebenen Menschen wird global auf rund 108,4 Millionen beziffert. Das sind 19,1 Millionen Menschen mehr als im Jahr zuvor. Unter den Vertriebenen sind 35,3 Millionen Geflüchtete, davon 29,4 Millionen unter dem Mandat von UNHCR und 5,9 Millionen Palästina-Geflüchtete unter UNRWA¹-Mandat. Außerdem werden 62,5 Millionen Binnenvertriebene, 5,4 Millionen Asylsuchende und 5,2 Millionen andere schutzbedürftige Menschen gezählt. Dies bedeutet, dass mehr als ein Prozent der Weltbevölkerung auf der Flucht sind. Die Türkei nimmt mit 3,6 Millionen die meisten Menschen weltweit auf. Weitere aufnahmestarke Länder sind Iran (3,4 Millionen), Kolumbien (2,5 Millionen), Deutschland (2,1 Millionen), Pakistan (1,7 Millionen). Insgesamt 70 Prozent der geflüchteten Menschen leben im Nachbarland ihres Heimatlandes und 52 Prozent der Geflüchteten kommen aus nur drei Ländern (6,5 Millionen Syrien, 5,7 Millionen Ukraine, 5,7 Millionen Afghanistan) (UNHCR, 2023a).

Die dargestellten Zahlen verdeutlichen einerseits die Aktualität des Themas Flucht und Migration und zeigen andererseits die Dimension auf, wie viele Menschen von der Thematik betroffen sind. Außerdem ist anzumerken, dass dies offizielle Zahlen sind und zu vermuten ist, dass es hierbei eine Dunkelziffer gibt und noch weit mehr Menschen auf der Flucht sind.

Damit die bereits erläuterten Inhalte eingeordnet werden können, werden im nächsten Gliederungspunkt unterschiedliche Migrationsformen beleuchtet.

2.3 Migrationsformen

Unter Migration wird in den Sozialwissenschaften geografisch-räumliche Bewegungen von Personen und Personengruppen (spatial movement) verstanden, welche mit einem dauerhaften Wohnortwechsel (permanent change of residence) gekoppelt sind (Han, 2016, S. 5). Innerhalb der Migrationssoziologie wird zwischen verschiedenen Migrationsformen, mit je unterschiedlichen Ursachen, differenziert. Anschließend wird auf folgende Migrationsformen näher eingegangen: Arbeitsmigration, Familiennachzug/Kettenmigration, Fluchtmigration, Transnationale Migration, Migration ethnischer Minderheiten, Bildungsmigration, Irreguläre Migration (Polat, 2018).

¹ United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East

2.3.1 Arbeitsmigration

Arbeitsmigration bezeichnet den Prozess das Herkunftsland zu verlassen mit dem Ziel, die eigenen Lebensverhältnisse in einem anderen Land zu verbessern. Für die Arbeitsaufnahme gibt es zwei rechtliche Zugangswege. Das Modell der Nachfrage kann durch das Schließen eines Arbeitsvertrages erfolgen. Die andere Möglichkeit besteht auf der Basis der Interessenbekundungen des Einwanderungslandes. Dies kann beispielsweise über ein Auswahlverfahren, welches an ein Punktesystem gekoppelt ist, erfolgen. Die erfolgreichen Bewerber*innen haben die Chance ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt des betreffenden Landes anzubieten. Die Regelungen für die Einwanderung differieren mit dem Qualifikationsgrad der Bewerbenden (Heckmann, 2015, S. 26). In Deutschland ist beispielsweise am 1. März 2020 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Dieses soll den Zugang qualifizierter Fachkräfte aus dem Ausland (Nicht-EU) erleichtern und deren Perspektiven verbessern (Bundesministerium des Innern und für Heimat). Wie sich hieran erkennen lässt, ist Deutschland ein Einwanderungsland. Bis sich die Politik zu diesem Selbstverständnis bekannt hat, bedurfte es ein langes Ringen innerhalb dieser. (Kunz, 2014).

2.3.2 Familiennachzug/Kettenmigration

Eine weitere Form der Migration stellt der Familiennachzug dar. Diese Ausprägung beinhaltet u.a., dass die Entscheidung zu emigrieren häufig keine ist, welche individuell getroffen wird. Dies meint, dass es oftmals einen Prozess der Abwägung zwischen den verschiedenen Familienmitgliedern bedarf und sowohl die materiellen als auch die sozialen Kosten der Migration gemeinsam getragen werden. Stellt sich eine längere Bleibeabsicht bei den Familien dar, ist der Nachzug der Kernfamilie bzw. der engen Angehörigen ein nachvollziehbarer Wunsch. Die Bestimmungen für die Einwanderung bzw. den Nachzug dieser Form ist je nach Land unterschiedlich geregelt (Polat, 2018). In Deutschland gilt das Nachzugsrecht allgemein für die Kernfamilie, d.h. für Eheleute, minderjährige Kinder und für Eltern von minderjährigen Kindern. In außergewöhnlichen Härtefällen können weitere Familienangehörige eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Drittstaatsangehörige müssen selbst einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben und regelmäßig den Lebensunterhalt für sich und die Angehörigen sichern können (Integrationsbeauftragte.de, 2023). Die Kettenmigration beschreibt eine Form der Migration, bei der die Pioniermigrant*innen ihren Familienangehörigen, Freund*innen und Bekannten den Nachzug durch besondere Unterstützung erleichtern. Die Hilfestellung zeigt sich in der Weitergabe von wichtigen Informationen und sozialer, materieller und finanzieller Unter-

stützung (Han, 2016, S. 10).

2.3.3 Fluchtmigration

Bei Fluchtmigration handelt es sich um eine Form der Migration, bei der Menschen angesichts „bereits geschehender oder drohender politischer Verfolgung oder Krieg und Katastrophen ihr Heimatland verlassen und in einem anderen Staat Schutz und Asyl suchen“ (Heckmann, 2015, S. 28). In vielen Ländern gibt es Asyl- und Flüchtlingsgesetze, worin die Staaten sich zur humanitären Aufnahme von Geflüchteten verpflichten oder zumindest die Möglichkeit dafür einräumen. Die Besonderheit innerhalb der deutschen Asylgesetzgebung besteht darin, dass das Asylrecht in der Verfassung (Artikel 16a) verankert ist und dadurch ein einklagbarer Rechtsanspruch ist. Dieser Artikel hat seit der Drittstaatenregelung auf europäischer Ebene an Bedeutung verloren, da Schutzsuchende nur im Land der Ersteinreise einen Asylantrag stellen können. Haben Geflüchtete nicht die Antragsvoraussetzungen für einen Asyl- oder Flüchtlingsschutz, gibt es außerdem die Möglichkeit subsidiären Schutz zu erhalten. Dieser begründet sich darin, dass den Betroffenen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben droht. Dieser Schutz ist nicht als Aufenthaltstitel zu verstehen, sondern gewährt den Flüchtenden ein Abschiebeverbot. Des Weiteren gibt es die Option der humanitären Aufnahme, welche bei internationalen Krisensituationen Anwendung findet und bei welcher je nach Staat unterschiedliche Verfahrensregeln bestehen. Daneben gibt es noch das sogenannte Resettlement, welches sich an Geflüchtete richtet, die bereits aus ihrer Heimat geflohen sind aber in dem aufnehmenden Zufluchtsland nicht verbleiben können (ebd., S. 28 f.).

2.3.4 Transnationale Migration

Bei dieser Form überschreiten Migrant*innen die Grenzen von Nationalstaaten. Dabei ist Transnationalität gekennzeichnet von ökonomischen, kulturellen, politischen und sozialen Verflechtungen und Organisationsformen, welche quer zu nationalstaatlichen Grenzen verlaufen (Spindler, 2007, S. 234). Somit liegen die Lebensräume der Migrant*innen über einen längeren Zeitraum in verschiedenen Ländern. Insbesondere ist dieses Phänomen bei geographisch aneinandergrenzenden Ländern, z.B. Polen-Deutschland oder Mexiko-USA zu beobachten (Pries, 1997). Die Transmigrant*innen nehmen in diesem Rahmen unterschiedliche Lebens- und Arbeitskonzepte an. Einerseits die Rolle innerhalb der Familie im Herkunftsland und andererseits als Beschäftigte*r im Ausland. Die Beschäftigung im Ausland hat häufig das Ziel der finanziellen Unterstüt-

zung der Familie im Heimatland. Damit nehmen die Transmigrant*innen eine bedeutende Rolle bei der finanziellen Unterstützung ihrer Herkunftsfamilien bzw. -regionen ein (Polat, 2018). Kritisch zu beanstanden ist die enge Verknüpfung mit einer kapitalistischen Globalisierungslogik. Dies zeigt sich u.a. daran, dass Migrant*innen auf der Suche nach Arbeit ihre Herkunftsländer verlassen, um damit die Nachfrage nach Arbeitskraft zu bedienen. Somit ist Migration auch als eine Reaktion auf Globalisierung zu verstehen (Spindler, 2007, S. 235).

2.3.5 Migration ethnischer Minderheiten

Ethnische und religiöse Minderheiten haben mit dem Nachweis der Volkszugehörigkeit, z.B. zu Deutschland oder einem anderen Zielland, Anspruch auf eine Einwanderung oder Einbürgerung (Polat, 2018).

„Die Vorstellung, einem gemeinsamen Volk anzugehören, liegt der rechtlichen Zuwanderungsmöglichkeit zu Grunde und bildet ihre Legitimation. Darum wird die Einwanderung ethnisch Zugehöriger häufig auch als »Rückwanderung« verstanden, selbst wenn die Gruppen seit mehreren Generationen außerhalb des nationalstaatlichen Territoriums gelebt haben“ (Heckmann, 2015, S. 30).

Deutsche Aussiedler*innen und Minderheiten kommen u.a. aus den Nachfolgestaaten der damaligen Sowjetunion und Osteuropa (ebd.). Im Jahr 1953 hat Deutschland die Grundlage für diese Form der Einwanderung mit dem Bundesvertriebenengesetz geschaffen.

2.3.6 Bildungsmigration

Zunächst ist der Aufenthalt von Bildungsmigrant*innen in einem klaren Rahmen zeitlich definiert und geregelt. Diese Art von Migration hat den Erwerb von Qualifikationen in Form eines Studiums oder einer anderen Ausbildung im Ausland zum Ziel. Innerhalb des Auslandsaufenthaltes ergeben sich bei den Migrant*innen verschiedene Prozesse der Bindung, so dass die klaren Rückkehrpläne ins Schwanken geraten und sich gegebenenfalls die Überlegung eines dauerhaften Verbleibs einstellt. Verschiedene Staaten haben ihre Aufenthaltsgesetze geändert, um Menschen mit hohen Qualifikationen und guten Abschlüssen eine Bleibeperspektive zu bieten. Dies findet im Kontext des internationalen Wettbewerbes um das am besten qualifizierte und effizienteste Personal statt. In Deutschland schafft hierfür das Aufenthalts- und Zuwanderungsgesetz § 16 und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Möglichkeit zur Einwanderung (ebd., S. 31 f.).

2.3.7 Irreguläre Migration

Migrant*innen können auf unterschiedliche Weise den Status der Irregularität erlangen. Als irreguläre*r Migrant*in werden Menschen bezeichnet, welche in ein Land einreisen, ohne die erforderliche Genehmigung dafür zu haben. Dies trifft beispielsweise zu, sobald Menschen ohne eine erfolgte Grenzkontrolle oder mit gefälschten Pässen einreisen. Dazu zählen außerdem Personen, die auf legale Weise in das Land kommen, aber sich dort länger aufhalten als ihre Aufenthaltsgenehmigung/Visa erlaubt (Koser, 2011, S. 86). Diese Form der Migration wird begünstigt durch die fehlenden legalen Einreisemöglichkeiten, die Zunahme der Einreisebestimmungen und einer Abschottungspolitik verschiedener Nationen. Die Migrationsmotive der irregulären Migrant*innen sind dieselben wie die der „regulären“ Migrant*innen (Polat, 2018).

2.4 Theorie komplexer Migrationssysteme

In der Migrationssoziologie gibt es unterschiedliche Erklärungsmodelle für Migration und Flucht. Ein älteres und bekanntes Modell ist das der „push- und pull-Faktoren“ von Everett S. Lee aus dem Jahr 1966 (Scherr & Inan, 2017, S. 138). „In der neueren Migrationssoziologie wird das einfache Modell rationaler Migrationsentscheidungen unter Bedingungen von Druck- [(z.B. Armut, politische Krisen, staatliche Gewalt)] und Zug-Faktoren [(z.B. Arbeitskräftebedarf, hoher Lebensstandard)] deshalb grundsätzlich als unterkomplex betrachtet“ (ebd., S. 140). Eine Alternative dazu bieten die Theorien komplexer „Migrationssysteme“ (Castles & Miller, 2009). Innerhalb derer werden gesellschaftliche Strukturen, individuelle sowie kollektive Handlungsmächtigkeit und differenzierte Migrationsformen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene analysiert und verknüpft. Aufgrund der Kombination von ökonomischen, politischen und historischen Faktoren wird die Unterscheidung zwischen Wirtschaftsmigrant*innen und Geflüchteten kritisch betrachtet, da sich in der „Theorie der Migrationssysteme“ Wanderung als Ergebnis von mikro- und makrosoziologischen Faktoren in multifaktoriellen Settings darstellt (Castles, 2005, S. 16). In diesem Zusammenhang spricht Stephen Castles von der Entwicklung eines transnationalen „Migration-Asyl-Nexus“ (ebd.; Castles, 2003) und stellt damit fest, dass Migrant*innen „mehrfache Motivationen“ (ebd.) zur Wanderung haben. Dies zeigt sich u.a. an den politischen, ökonomischen, rechtlichen und sozialen Aspekten, unter denen die Migrationsdynamiken zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden miteinander verschränkt sind (Scherr & Inan, 2017, S. 140).

„Auf der makrosoziologischen Ebene entwickelt die Theorie der Migrationssysteme ein komplexes Analysesetting: Es setzt die Untersuchung globaler Ungleichheitsstrukturen,

sozio-politischer Interessenkonflikte in den Herkunfts- und Einwanderungsländern sowie die Dissonanzen zwischen nationalstaatlicher Regulierung und transnationalen Antriebskräften der Migration in ein Verhältnis zueinander“ (ebd.).

Bei Betrachtung der Mikroebene der Theorie kristallisiert sich heraus, dass „die Sozialität und Transindividualität von Wanderungsbewegungen [...] nicht auf individuelle Entscheidungsmotive“ (ebd.) zurückzuführen sind. Vielmehr spielt die Familie und das soziale (lokale) Umfeld eine zentrale Rolle bei der Migrationsentscheidung. Dabei zeigt sich bei der Betrachtung der Mesoebene die Bedeutsamkeit der sozialen Netzwerke/Communities, welche durch finanzielle und informative Unterstützung einen wichtigen Beitrag zur Migration leisten (Castles, 2005, S. 14). Aus dem bereits Aufgeführten kann abgeleitet werden, dass die Makro-, Meso- und Mikroebenen im Migrationsprozess miteinander verwoben sind und es keine exakten Trennlinien zwischen ihnen gibt. Ein einzelner Grund reicht nicht aus, um zu erklären, warum Menschen sich dazu entscheiden, ihr Land zu verlassen und sich in einem anderen Land niederzulassen. Deshalb ist es wichtig, die verschiedenen Ebenen und Aspekte des Migrationsprozesses genau zu analysieren, um ein Verständnis für die mannigfaltigen Gründe zu erlangen (Castles & Miller, 2009, S. 30). Um Geflüchtete mit ihren Beweggründen und deren Fluchtmotivation besser verstehen zu können, kann es hilfreich sein, die folgenden acht Fragen von Castles zu betrachten:

- „1. What economic, social, demographic, environmental or political factors have changed so much that people feel a need to leave their area of origin?
2. What factors provide opportunities for migrants in the destination area?
3. How do social networks and other links develop between the two areas, providing prospective migrants with information, means of travel and the possibility of entry?
4. What legal, political, economic and social structures and practices exist or emerge to regulate migration and settlement?
5. How do migrants turn into settlers, and why does this lead to discrimination, conflict and racism in some cases, but to pluralist or multicultural societies in others?
6. What is the effect of settlement on the social structure, culture and national identity of the receiving societies?
7. How do emigration and return migration change the sending area?
8. To what extent do migrations lead to new linkages between sending and receiving societies?“ (ebd.).

Mit Hilfe der Theorie komplexer Migrationssysteme kann die durchaus immer noch präsente zweidimensionale Betrachtung (push & pull) auf Migration und Flucht kritisch hinterfragt werden. Es stellt sich dar, dass die Unterscheidung und Kategorisierung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger, sowie ökonomischer, politischer Flucht- und Armuts-

migration nicht ausreichend ist, um den Themenkomplex allseitig zu erfassen. Demgegenüber wird die Sichtweise mit der Annahme von komplexen Migrationsdynamiken gestellt. Worin sich aufzeigt, welche unterschiedlichen Ursachen, Motive, Gründe und Prozesse die Migrationsentscheidung und Migration generell beeinflussen (Scherr & Inan, 2017, S. 141).

Ausgehend von den bisherigen Ausführungen zum Themenkomplex Migration und Flucht wird im Folgenden das Augenmerk auf die Ungleichbewertung von Schutzsuchenden gerichtet. Hierbei wird zunächst die Kategorisierung der Geflüchteten, danach die Exklusionsstrategien und abschließend die sich daraus ergebenden Folgen der Ungleichbewertung thematisiert.

3. Ungleichbewertung / „Wir und die Anderen“

Ungleichbewertung ist verschränkt mit der Unterscheidung in verschiedene Kategorien. Einhergehend damit ist die Auslese und Zuordnung anhand verschiedener Selektionsfaktoren. In dessen Zusammenhang findet die Anwendung mehrerer Exklusionsstrategien statt, was unterschiedliche Folgen für die Betroffenen zur Konsequenz hat. Durch die Differenzierung wird eine Grenze gezogen zwischen dem „Wir“ und den „Anderen“, d.h. es wird ein „innen“ und „außen“ konstruiert. Innerhalb der Debatte um Flucht und Migration ist die Rede von „guten“ und „schlechten“ Geflüchteten bzw. derer mit „guter“ oder „schlechter“ Bleibeperspektive. Diese ideologische Unterscheidung hat den Auftrag die Machtverhältnisse zu sichern und den vorherrschenden Status Quo als natürlich aufzuzeigen (Pichl, 2017, 452 f.). Daher wird in ideologischen Strategien angestrebt, Politiken als unabwendbar darzustellen, da sie angeblich lediglich rationalen Prinzipien folgen. Dementsprechend dienen Ideologien hauptsächlich dazu, Herrschaftsverhältnisse zu rechtfertigen (Adorno, 1956, S. 168). Um das System hinter dieser Ungleichbewertung verständlicher zu machen, werden im Folgenden zunächst die Kategorien und die damit verbundenen Rechte behandelt.

3.1 Kategorisierung

3.1.1 Kategorien und Rechte

Die Produktivität von Grenzen manifestiert sich beispielsweise darin, dass sie durch die Aktion des Grenzübertritts dazu beitragen, den rechtlichen, sozialen und ökonomischen Status von Migrant*innen und Geflüchteten zu produzieren, zu hierarchisieren und festzuschreiben (Bojadžijev, 2008, S. 81). Die Folge dieses Handelns ist die Kategorisierung und Zuordnung in unterschiedliche Gruppierungen, welche verschiedene Rechte und

Zugänge zu Hilfesystemen mit sich bringen. Die Vielzahl an Fluchtgründen und das nationalstaatliche Interesse, Migration zu steuern, steht im Konflikt zueinander, so dass sich in medialen, politischen und rechtlichen Diskursen unterschiedliche Kategorien entwickelt haben. Drei Rubriken kristallisieren sich heraus, um eine Differenzierung zwischen gewollter und ungewollter, sowie legitimer und illegitimer Einwanderung vornehmen zu können:

(1) Personen werden als erwünschte und legitime Zuwanderer*innen betrachtet, sobald sie hinsichtlich ihrer beruflichen Qualifikationen für den Arbeitsmarkt relevant sind und/oder aufgrund demografischer Faktoren als notwendig für die sozialen Sicherungssysteme angesehen werden.

(2) Auch Personen, die nach der gegenwärtigen Auslegung des Asylrechts und der GFK als Verfolgte oder als Bürgerkriegsflüchtlinge betrachtet werden und solange für diese im Herkunftsland eine Bedrohung für ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit besteht, sind berechtigt, in Deutschland zu verweilen und vorübergehenden Schutz zu erhalten.

(3) Geflüchtete, die als Armuts- oder Wirtschaftsmigrant*innen betrachtet werden und bei denen weder eine wirtschaftliche Nützlichkeit noch „berechtigte“ Gründe für ihre Flucht vorliegen, gelten nicht als legitimiert und werden als unerwünschte Migrant*innen angesehen (Scherr & Inan, 2017, S. 135).

Diese Einteilung zeigt bereits eine Hierarchisierung der verschiedenen Migrant*innengruppen auf, welche u.a. die Abstufung von Rechten beinhaltet. In der Fachliteratur wird auch von »civic stratification« (Morris, 2002) gesprochen. Die genannten Kategorien können mit den Ausführungen von Buckel (2013) unter dem Aspekt der Stratifizierung von Rechten besser verstanden werden. Laut Buckel gibt es in der europäischen Politik vier Zonen von stratifizierten Rechten, die jeweils durch weitere rechtliche Unterscheidungen charakterisiert sind:

(1) Die erste Zone umfasst EU-Bürger*innen, die aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft umfassende bürgerliche, politische und soziale Rechte besitzen. Dazu zählen u.a. Freizügigkeit, europäische Grundrechte und politische wirkungs- und Kontrollrechte (Buckel, 2013, S. 60 f.).

(2) Die zweite Zone ist für Personen aus Drittstaaten vorgesehen, die eine legale Migration anstreben. Verschiedene EU-Richtlinien gewähren diesen Personen graduell abgestufte Zugänge zu bestimmten arbeitsmarktpolitischen Ressourcen und Rechten. Darunter fällt z.B. die Daueraufenthaltsrichtlinie, Familienzusammenführungs-Richtlinie, Stu-

dent*innen- und Forscher*innen-Richtlinie und die Hochqualifizierten-Richtlinie (ebd., S. 61 ff.; Europäisches Parlament, 2022).

(3) Die dritte Zone hat den Fokus auf den Flüchtlingsschutz, der Richtlinien und Verträge umfasst, die sich auf die Verteilungs- und Abstimmungsverfahren innerhalb der EU sowie auf die Ausgestaltung der Asylverfahren, die Standards der Unterbringung und die Mindestnormen zur Aufnahme fokussiert. Die Umsetzung dieser Standards unterliegt jedoch den Interpretationsspielräumen der nationalen Akteur*innen, was mit erheblichen Unterschieden in der Umsetzung zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten einhergeht. Inbegriffen ist hier u.a. die Dublin-III-Verordnung, Qualifikationsrichtlinie, Verfahrensrichtlinie, sowie den Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerber*innen (Buckel, 2013, S. 65 ff.).

(4) Die vierte Zone wird als irreguläre Migration bezeichnet und umfasst eine Reihe von Kontrolltechniken wie die Einrichtung der Grenzschutzagentur Frontex und Vorgaben wie die Rückführungsrichtlinie, die hauptsächlich dazu dienen, diese Art von Migration abzuwehren (ebd., S. 69 f.).

Resümierend ist festzuhalten, dass bestimmte Gruppierungen von Migrant*innen ein hohes Ausmaß an Freiheit in Bezug auf ihre Mobilität besitzen, während anderen Gruppen die Einwanderung durch einschränkende Regelungen untersagt wird oder ihre Lage im Zielland durch prekäre Verhältnisse gekennzeichnet ist (Scherr & Scherschel, 2019, S. 61 f.). Des Weiteren zeigt sich, dass die hierarchisierten Rechte von Nicht-Staatsangehörigen eine entscheidende Auswirkung auf das Sicherheitsdispositiv haben. Ein Privileg auf eine rechtlich abgesicherte Bewegungsfreiheit besteht sowohl für EU-Bürger*innen als auch für eine kleine kosmopolitische Elite (Buckel, 2013, S. 70), „deren imperiale Lebensweise durch die Migrations- und Grenzpolitik abgesichert wird“ (ebd.). Anknüpfend an die unterschiedlichen Kategorien, den damit einhergehenden Rechten und Exkludierungen, soll im anschließenden Gliederungspunkt die Darstellung der Selektionsfaktoren folgen, wodurch die Strukturen und Prozesse der Ungleichbewertung noch deutlicher werden.

3.1.2 Selektionsfaktoren

In der Retrospektive der Kapitel 2.3 Migrationsformen und 3.1.1 Kategorien und Rechte, zeigen sich u.a. die Berufliche Qualifikation gekoppelt mit der Leistungsfähigkeit, der Bildungsstatus, der Arbeitssektor, das Herkunftsland, die Bleibeperspektive und der Schutzstatus bzw. der Fluchtgrund als Selektionskriterien. Sicherlich gibt es weitere Selektionsfaktoren innerhalb des Themenkomplexes, der Fokus wird aber exemplarisch auf

einige der genannten Faktoren gerichtet. Bei der Analyse zeigen sich zwei Cluster, einerseits die Komponente der ökonomischen Betrachtungsweise und andererseits die der Herkunft(ssituation). Die Untersuchung der wirtschaftlichen Perspektive bringt klar zum Vorschein, dass Erwerbsarbeit zum Selektionsinstrument wird (Scherschel, 2016, S. 104). Innerhalb der politischen und öffentlichen Debatte wird ein Zwiespalt zwischen einem Kosten- und Nutzenfaktor von Migration dargestellt. Willkommen sind Geflüchtete und Migrant*innen mit hohem Humankapital. Dies meint gewisse Bildungsabschlüsse und/oder verschiedenes Fachwissen. Menschen, die ökonomisch nicht als verwertbar gelten oder deren Aufenthalt dem Einwanderungsland Kosten erzeugen, sind oftmals nicht erwünscht (Schmidt, 2020, S. 56). Butterwegge stellt heraus, dass innerhalb der ökonomischen Steuerung von Migration ein weiterer Selektionsprozess stattfindet. Hierbei wird zwischen der „Elitemigration“ und der „Elendsmigration“ unterschieden, welche dem Hochlohnbereich (z.B. Maschinenbau, IT) und dem Niedriglohnbereich (z.B. Pflegekräfte, Handwerk) zuzurechnen ist (Butterwegge, 2006, S. 71 ff.). Ein weiterer Selektionsmechanismus bezüglich der Thematik Arbeit kann im Bildungsstatus bzw. Ausbildungsstatus von Migrant*innen ausgemacht werden. Zunächst können Geflüchtete mit Hilfe der „Ausbildungsduldung“ eine Duldung für die Dauer einer Ausbildung in Deutschland erhalten. Der erfolgreiche Abschluss dieser birgt eine Höherstellung bezüglich der Nutz- und Verwertbarkeit, da die Migrant*innen nun als „qualifizierte Fachkräfte“ gelten. Somit können diese dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenwirken und werden als wichtiger beurteilt, was eine positive Auswirkung auf die Bleibeperspektive haben kann (Will, 2019, S. 119). Der zweite Cluster charakterisiert sich anhand der Herkunft, dem Fluchtgrund, dem Schutzstatus und der sich daraus ergebenden Bleibeperspektive der Schutzsuchenden. Möchten Geflüchtete den Schutzstatus der Genfer Flüchtlingskonvention oder einer weiteren Form von rechtlichem Schutz, wie z.B. dem subsidiären Schutz, erlangen, müssen diese die Kriterien der entsprechenden Definitionen nach bzw. aufweisen. Je nach Selektierung in eine der Kategorien, bringt diese unterschiedliche Rechte hervor. Menschen, die eine Anerkennung nach der GFK haben, erhalten zunächst drei Jahre Aufenthaltsrecht, wohingegen subsidiär Schutzberechtigte vorerst ein Jahr Gewährung zugesprochen bekommen (Schmidt, 2020, S. 61). Anders stellt es sich bei Geflüchteten aus einem sicheren Herkunftsland dar. Bei diesen Staaten befindet der Gesetzgeber die Lage vor Ort als stabil. Dabei wird angenommen, dass es in diesen Ländern grundsätzlich keine verfolgungsrelevanten Ereignisse gibt und die Gründe für die Migration rein ökonomischer Natur sein müssen. Die Betroffenen haben zwar die Möglichkeit der Vermutung der Nichtverfolgung zu widersprechen, trotzdem sind diese

innerhalb des Asylverfahrens von besonderer Diskriminierung betroffen. Die ideologischen Diskussionen darüber, welche Geflüchteten „gut“ oder „schlecht“ sind, führen, durch die bereits genannten pauschalen Vermutungen, zur politischen Einstufung von bestimmten Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“ (Pichl, 2017, S. 456).

Aus dem voran Geschriebenen lässt sich ableiten, dass eine gute oder schlechte Bleibeperspektive von einer Einkategorisierung, unter zur Hilfenahme der unterschiedlichen Selektionsfaktoren abhängig ist. Beispielsweise haben Geflüchtete, die unter dem Schutz der GFK stehen, ebenso eine gute Bleibeperspektive wie Migrant*innen mit einem Abschluss im Bachelorniveau. Hingegen haben Schutzsuchende aus einem sicheren Herkunftsland oder Menschen mit einem niedrigen Bildungsabschluss eine schlechte Bleibeperspektive, sollten sie keine weiteren Fluchtgründe als Ökonomische haben.

3.2 Exklusionsstrategien

Durch die restriktive Politik gegenüber Migrant*innen und Geflüchteter schränken Wohlfahrtsstaaten die Teilhabe dieser an der Gesellschaft ein, indem sie den Zugang zu Sozialleistungen versperren und die Lebensführung auf das Nötigste beschränken. Dies dient dazu, den provisorischen Charakter des Aufenthalts zu betonen und die Wahrscheinlichkeit eines dauerhaften Aufenthalts und der Erwerbung von Rechten zu reduzieren (Bommes, 1999, S. 189 f.). Wie Bommes vor über 20 Jahren feststellte, findet die Exklusion von Schutzsuchenden nicht isoliert statt, sondern resultiert aus ideologischen Strategien und Mechanismen. Im Nachstehenden werden drei Exklusionsstrategien dargestellt, die zur Ausgrenzung spezifischer Gruppen von Menschen beitragen.

3.2.1 Gewöhnlicher Nationalismus

Eine der bedeutendsten Ausschließungsstrategien innerhalb der Thematik Flucht und Migration ist der „gewöhnliche Nationalismus“. Thomas Pogge (2011) unterscheidet diesen eindeutig von einem ideologisch partikularen bzw. revisionistischen Nationalismus (Scherr & Inan, 2017, S. 136). Demnach braucht der gewöhnliche Nationalismus lediglich die Annahme, dass sich „Bürger und Regierungen (...) stärker um Überleben und Wohlergehen ihres eigenen Staates, ihrer Mitbürger und ihrer Kultur kümmern“ (Pogge, 2011, S. 150 f.) dürfen und sollen, „als um Überleben und Wohlergehen fremder Staaten, Kulturen und Personen“ (ebd.). Im Kontext des gewöhnlichen Nationalismus wird eine Hierarchie von Rechten und Pflichten zwischen den Mitbürger*innen des eigenen Staates bzw. der eigenen Nation und den Mitgliedern anderer Nationen und Staaten festge-

legt, welche auch im Hinblick auf menschenrechtliche und humanitäre Prinzipien bestehen bleibt. Personen, die als tatsächliche Geflüchtete definiert sind, genießen aufgrund ihrer politischen und rechtlichen Definitionen einen besonderen Status, der beinhaltet, grundlegende Menschenrechte auch in Fällen von Nicht-Staatsangehörigen zu schützen (Scherr & Inan, 2017, S. 136). Trotz dieses vermeintlichen Zugeständnisses für „echte“ Geflüchtete nach der GFK, scheut der deutsche Staat nicht vor der politischen Strategie zurück, die Solidarierungen mit Schutzsuchenden zu hemmen. „So ist z.B. die zulässige Dauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen ausgeweitet worden, um die Entstehung sozialer Beziehungen zu erschweren, die deutsche Staatsbürger*innen zu Widerständen gegen Abschiebungen von Geflüchteten motivieren können, die sie persönlich kennengelernt haben“ (Scherr & Scherschel, 2019, S. 83). Mit der Annahme des gewöhnlichen Nationalismus ist es für einen Staat und dessen Bürger*innen ein logischer Schluss, Verantwortung abzuweisen und sich vordergründig auf das nationale Wohl zu fokussieren. Eine hilfreiche Strategie dabei ist die Unterscheidung zwischen dem was „richtig“ und „falsch“ ist, was mit einer intrinsischen Zuweisung korrespondiert und dem betreffenden Wesen eine bestimmte Wertequalität unterstellt. Dies zeigt sich beispielsweise am klassischen Rassismus. Dabei wird bestimmten Ethnien oder Kulturen ein Wert zugeschrieben. Es folgt z.B. eine Zuordnung zwischen der „westlichen“ und der „orientalisch-islamischen“ Kultur, wobei die erste Seite (das „Vertraute“) aufgewertet und die Andere (das „Fremde“) abgewertet wird. Lange Zeit zeigte sich dies bei den türkischen „Gastarbeiter*innen“, bei afrikanischen und asiatischen Newcomer*innen, heute vor allem bei Migrant*innen aus Süd- und Osteuropa sowie bei Geflüchteten (Bukow, 2019, S. 73). Dabei geht es „also nicht um ein moralisches oder soziales ‚gut‘ oder ‚schlecht‘, sondern um ein nationalistisch definiertes hochwertig bzw. minderwertig nach einer binarisierten kulturrassistischen Logik“ (ebd.). Anhand der Differenzierungen zwischen „gut“ und „schlecht“ oder „westlich“ und „orientalisch-islamisch“ fällt auf, dass eine Fokussierung auf die Unterschiede stattfindet. Hierdurch ziehen sowohl die Staaten als auch die Bürger*innen eine Trennungslinie und konstruieren dadurch ein „Wir“ und die „Anderen“.

3.2.2 Konstruktion des „Anderen“

Das Konstruieren von Menschen als die „Anderen“ ist kein neues Phänomen, sondern hat eine lange Tradition (Melter, 2016, S. 143 ff.). Sobald gesellschaftliche Ordnungen, die materielle und symbolische Privilegien unterschiedlich zuweisen, in Krisen geraten und ihre Funktionalität und Legitimität bedroht sehen, kann die Dämonisierung von Grup-

pen, die als „Andere“ angesehen werden, ein geeignetes Mittel sein, um die Ordnung zu stärken. In besonders klarer Weise gilt dies auch für aufzuklärende Ordnungen, die sich als rassismuskritisch verstehen. Durch die Verwendung von Diskursen in Medien, Politik, Alltagswelt und Wissenschaft, wird die Dämonisierung und Konstruktion der/eines „Anderen“ dazu genutzt, um Privilegien der Mehrheitsgesellschaft zu schützen (Castro Varela & Mecheril, 2016, S. 8). Dies kann exemplarisch am Bedrohungsdiskurs um Geflüchtete aus dem Jahr 2015 aufgezeigt werden. Die Art und Weise der Argumentation hat im Jahr 2023 an Aktualität nicht eingebüßt. Die Diskurse fokussieren sich darauf, dass Geflüchtete als vermeintliche Bedrohung angesehen werden und es notwendig ist, die „deutsche Bevölkerung“ vor diesen zu schützen. Dies basiert auf der Annahme eines „homogenen Volkes“, welches qua seiner Geburt ein Recht auf „sein Land“ hat. Ähnlich wie Grenzen und Nationalstaaten beruht diese Idee auf einer menschlichen Konstruktion und folgt daher keiner natürlichen oder biologischen Gesetzmäßigkeit. Das „Volk“, das innerhalb dieser Grenzen lebt, bildet ein unbestimmtes „Wir“ und grenzt sich kulturell, sprachlich, biologisch und religiös von den „Anderen“ ab. Dieses „deutsche Wir“ wird hauptsächlich mit Weißsein und Christsein verbunden sowie mit der Vorstellung von Überlegenheit verknüpft. Diese Ideologie hat einen entscheidenden Beitrag zur Bildung Europas und zur Abwertung und Kolonialisierung nicht-europäischer Länder geleistet. Als Grundsatz wird das deutsche „Wir“ gesetzt und alles „Andere“ als Abweichung gekennzeichnet. Die Abwertung und Konstruktion von Gruppen folgt immer dem gleichen Prinzip. Die so bezeichneten „Anderen“ werden aufgrund von Abgrenzungskriterien wie Nationalstaatlichkeit, Kultur, Ethnie, Geschlecht, Religion usw. geschaffen, abgewertet und entrechtet (Ihring, 2019, S. 127 f.). Die als „voll berechtigt angesehenen Gruppe der ‚christlichen Menschen‘, der ‚Deutschen‘, der ‚Weißen‘ und der ‚Sesshaften‘“ (Melter, 2016, S. 145) wird als der allumfassende Maßstab gesetzt. Innerhalb dieses Konstruktionsprozesses der „Anderen“ bestimmt die „weiße Norm“, welche Rechte den „Anderen“ zustehen und welche nicht. Die vermeintlich unüberbrückbaren Unterschiede machen es unmöglich, dass „die Anderen“ mit „dem deutschen Volk“, „der deutschen Kultur“ oder „dem christlichen Abendland“ im Einklang stehen. Das homogen konstruierte „Wir“ wird als schützenswert angesehen und ist vor „den Anderen“ zu bewahren. Das Ziel dieser nationalistisch-rassistischer Diskurse ist den „Anderen“ eine niedrigere Stellung innerhalb der Gesellschaft zuzuweisen und die Vorgehensweise zu legitimieren (Ihring, 2019, S. 128). Die Exkludierenden verwenden dabei Stereotypisierungen, um die „Anderen“ damit zu klassifizieren, kategorisieren und auszugrenzen. „Durch die Klassifizierung bestimmter ethnischer Gruppen (und Zuschreibung von Eigenschaften) wird implizit der

Gedanke fortgeführt, dass nationale Gesellschaften umgrenzte Einheiten sind, die aus separaten, einander ausschließenden ethnischen und kulturellen Gruppen zusammengesetzt sind“ (Madubuko, 2011, S. 70). Drei grundlegende Prinzipien für Stereotypisierungen haben Operario und Fiske (2001) erarbeitet:

- „1. Stereotype verweisen auf ein strukturelles Verhältnis, welches die Beziehung zwischen zwei Gruppen widerspiegelt
2. Stereotype enthalten Erwartungen von negativem und extremen Verhalten
3. Stereotype unterliegen der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen der Eigengruppe („Wir“) und der Außengruppe („Die“)" (Madubuko, 2011, S. 70).

Inhaltlich konzentrieren sich Stereotype besonders auf negative und extreme Verhaltensweisen, die der „Outgroup“ zugeschrieben werden (ebd.).

Die Ausprägungen der Konstruktion der/eines „Anderen“, die Ergebnisse der Stratifizierung und die damit einhergehenden unterschiedlichen Zugänge zu Leistungen und Rechten, konnten im Gliederungspunkt 3.1.1 Kategorien und Rechte bereits aufgezeigt werden. Die Funktion von Stereotypen und Vorurteilen, sowie welche u.a. benutzt werden, um das „Andere“ zu konstruieren, wird im folgenden Gliederungspunkt analysiert.

3.2.3 Vorurteile gegenüber Geflüchteten und Migrant*innen

Im Kontext von Migration und Flucht kursieren zahlreiche Vorurteile. Mit Gordon Allport lassen sich Vorurteile kurz und triftig als „von anderen ohne ausreichende Begründung schlecht denken“ (Allport, 1954, S. 20) bestimmen. Es sind demnach verallgemeinernde Urteile über Personen oder Gruppen, welche diesen „aufgrund eines tatsächlichen oder vermeintlich geteilten Merkmals wie Herkunft, Ethnie, Religion, aber auch Geschlecht oder sexueller Orientierung“ (Küpper, 2017, S. 77) zugeschrieben werden. Dabei haben Vorurteile auf der individuellen Ebene zwei grundlegende Funktionen. Einerseits haben sie eine kognitive Funktion, indem sie den Nutzenden eine klare und präzise Wahrnehmung der Umwelt ermöglichen. Andererseits besitzen sie eine Wertfunktion, da sie individuell zu einer relativ positiven Selbstbewertung beitragen. Im sozialen Kontext erfüllen Vorurteile ebenfalls mehrere Funktionen. Hierbei bieten sie implizite Begründungen für weit verbreitete Ereignisse oder Notlagen von Individuen oder Gruppen. Weiterhin rationalisieren und verteidigen sie die Diskriminierung und Abwertung von Gruppen, was zur Entstehung und Aufrechterhaltung sozialer Unterschiede beiträgt. Darüber hinaus dienen sie der Selbstrechtfertigung, der Überlegenheit der eigenen Gruppe und der Aufrechterhaltung des Status quo des sozialen Systems (Zick, 2002, S. 419). Die Artikulation von Vorurteilen hat unterschiedliche Facetten, ist schlussendlich aber abwertend. Dies geschieht einerseits ganz unverblümt, indem Kennzeichen von Einzelnen einer

Gruppe auf alle Personen übertragen werden (z.B. „alle Flüchtlinge sind kriminell“). Andererseits passiert dies auch subtiler, so dass die Wortwahl sozial angepasster an den gesellschaftlichen Diskurs wird. Hierbei ist u.a. die Sprache von „einer ganz anderen Kultur“, welche nicht mit der hiesigen vereinbar wäre. Die Bewertung und der Fokus liegt dabei nicht auf den Gemeinsamkeiten, sondern es werden die Unterschiede hervorgehoben und diese sollen aufgrund der hervorgebrachten Fakten als unüberwindbar erscheinen (Küpper, 2017, S. 77). Nach der kurzen Begriffsbestimmung und den Funktionen von Vorurteilen werden anschließend noch einige Vorurteile zur Verdeutlichung aufgeführt.

Innerhalb der Untersuchung von Nkechi Madubuko zu Akkulturationsstress von Migrant*innen, beschreiben Befragte u.a. das Erleben von unterschiedlichen Vorurteilen und Erfahrungen aus der Schulzeit. Dabei äußerte eine Lehrerin gegenüber einer Schülerin mit afrikanischer Migrationsbiografie, dass „Schwarze kleinere Gehirne hätten“ (Madubuko, 2011, S. 132) und die Schülerin sich deshalb keine Gedanken machen solle, falls sie die Probezeit nicht bestehe (ebd.) Die Menschenrechtsorganisation Pro Asyl hat zusammen mit weiteren Organisationen eine Broschüre zu den gängigsten Vorurteilen innerhalb des Diskurses Flucht und Migration herausgebracht. Dabei führen die Autor*innen Argumente und Fakten gegen eben jene Vorurteile auf und entkräften diese. Innerhalb der Broschüre sind u.a. folgende Vorurteile genannt: „Die meisten sind gar keine echten Flüchtlinge“, „Asylbewerber kriegen mehr als Deutsche“, „Die Flüchtlinge nehmen uns die Wohnungen weg“, „Asylbewerber sind kriminell und gefährlich“, „Die Asylbewerber vergreifen sich an Frauen“ (Pro Asyl, 2017).

An den erwähnten Vorurteilen lassen sich deren Funktionen deutlich erkennen. Die komplexen Kontexte, in denen sich die Beispiele bewegen, lassen sich durch die Vorurteile vereinfacht darstellen. Diese leichten Erklärung gehen zu Lasten der Geflüchteten und Migrant*innen, da diese durch die Vorurteile diskriminiert, degradiert, deklassifiziert und als die „Anderen“, für unterschiedliche Misere gebrandmarkt und schuldig gemacht werden. Das Vorurteile ihre Wirksamkeit entfalten, kann durch die Studienreihe ZuGleich untermauert werden. Demnach haben integrationsfeindliche Einstellungen, Abwertung von Geflüchteten und Muslimfeindlichkeit im Jahr 2020 deutlich zugenommen (Zick & Krott, 2021, S. 27). Welche Folgen diese Ungleichbewertungen für die Betroffenen haben, wird im Anschluss beleuchtet.

3.3 Folgen der Ungleichbewertung

Aus den vorangegangenen Gliederungspunkten des dritten Kapitels ist zu schlussfolg-

ern, dass Geflüchtete und migrantische Personen in verschiedenen Bereichen ihres Lebens Ungleichbewertung und Diskriminierung erfahren. Auf diesen Sachverhalt bezogen können ethnische Diskriminierungen nach Han in folgende Bereiche unterschieden werden:

- „im politischen Bereich (z.B. Einschränkung politischer Aktivitäten, Ausschluss vom politischen Entscheidungsprozess, Zugangsverbot zu den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen),
- im ökonomischen Bereich (z.B. Benachteiligung im Bereich öffentlicher und privater Beschäftigung, Benachteiligung bei Entlohnung und beruflicher Beförderung, Ausgrenzung aus bestimmten Wohngebieten),
- im sozialen Bereich (z.B. Benachteiligung sozialer Interaktionen und Vereinigungen),
- im institutionellen und legalen Bereich (z.B. ungleiche Behandlung durch Behörden und Gesetze)" (Han, 2016, S. 281).

Innerhalb der diversen Domänen besteht die Möglichkeit, dass Individuen verschiedene Formen der Diskriminierung erfahren. Dies umfasst die individuelle, die institutionelle sowie die strukturelle Form von Diskriminierung. Die individuelle Diskriminierung charakterisiert sich durch eine ungleiche Behandlung in einer interpersonalen Interaktion. Dieses Verhalten basiert beispielsweise im Zusammenhang von Integration auf ethnischen, rassistischen oder nativistischen Vorurteilen und/oder Stereotype gegenüber den diskriminierten Personen (Heckmann, 2015, S. 232). Dahingegen zeichnet sich die institutionelle Diskriminierung durch Regeln, Prinzipien und Methoden innerhalb von Institutionen aus. Jedoch können Regeln und Praktiken selbst nicht aktiv handeln und Menschen ungleich behandeln oder bewerten, dies erfolgt ebenso durch Personen. Das Konzept der institutionellen Diskriminierung unterstreicht, dass Menschen in spezifischen Positionen, den Regeln und Erwartungen dieser Positionen folgen, was die Diskriminierung von Anderen zur Folge hat. Dies geschieht, da bereits die Regeln und Erwartungen diskriminierend sind (ebd., S. 233). Strukturelle Diskriminierung zeigt sich darin, dass bestimmte Gruppen aufgrund der Organisation der Gesellschaft benachteiligt werden, die oft mit patriarchalen, postkolonialen, homophoben oder religiösen Konventionen, Gebräuchen und Traditionen einhergeht. Diese Form der Diskriminierung ist oft schwer zu erkennen, da bestehende und vertraute Strukturen häufig nicht hinterfragt werden (humanrights.ch, 2020).

Die Ungleichbewertung, Exklusion und Diskriminierung der Geflüchteten und Migrant*innen verwehrt diesen nicht nur die Partizipation und den Zugang zu verschiedenen Bereichen innerhalb der Gesellschaft, sondern kann psychische Belastungen und Störungen für die Betroffenen zur Folge haben. In der Forschung wurde in den letzten Jahr-

zehnten eine Evidenz für das Auftreten schwerer psychischer Störungen wie beispielsweise Psychosen im Zusammenhang mit Diskriminierung gefunden. Außerdem kann individuelle Diskriminierung Mikroaggressionen fördern und bis hin zu schweren Traumata führen. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass unsichere Lebensbedingungen, sozialer Ausschluss und das Wohnumfeld psychische Belastungen verursachen können. Vor allem bei Geflüchteten beeinträchtigt der unsichere Aufenthaltsstatus die psychische Gesundheit wesentlich (Kluge, Aichberger, Heinz, Udeogu-Gözalan & Abdel-Fatah, 2020, S. 1019 f.).

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Exklusion in einem Bereich weitere Exklusionen in anderen Bereichen bedingen kann, so dass die Ausschlusstendenzen sich gegenseitig verstärken (Mayrhofer, 2009). Beispielsweise kann dies mit einem Zitat von Niklas Luhmann veranschaulicht werden:

„Es gibt eine Art von negativer Integration, insofern als man sich, wenn man kein Geld hat, auch andere Dinge, etwa Gesundheit, nicht ohne weiteres oder nicht in dem üblichen Maße beschaffen kann; und wenn man nicht gesund ist, hat man Mühe, Arbeit zu finden, also wieder Geld zu bekommen“ (Luhmann, 2005, S. 276).

Abschließend zu diesem Gliederungspunkt ist festzuhalten, dass Betroffene von Ungleichbewertung mit multidimensionalen Folgen zu kämpfen haben.

4. Zwischenfazit

Nach dem bisherigen Verlauf dieser Arbeit ist eine Ungleichbewertung von Geflüchteten und Migrant*innen zu konstatieren. Die Unterscheidung und die damit zusammenhängenden Partizipationsmöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben der Menschen begründet sich u.a. mit der Herkunft, dem Bildungsstatus und der Fluchtursache. Ausführlich thematisiert wurde die exkludierende Definition der GFK, welche den unterzeichnenden Staaten einen Spielraum bei der Umsetzung lässt, so dass diese Gesetze nach staatlichen Interessen verabschieden können. Die Aktualität der Thematik Flucht und Migration wird im Anbetracht dessen, dass sich über ein Prozent der Weltbevölkerung auf der Flucht befindet, nochmals deutlich. Die Komplexität zeigt sich anhand der vielfältigen Migrationsformen, welche unter Zuhilfenahme der Theorie komplexer Migrationssysteme und den aufgeführten Fragen von Stephen Castles mit der nötigen Sorgfalt analysiert und verstehbar gemacht werden konnten. Der Umgang von Staaten mit dieser komplexen Thematik lässt sich mit einer schwarz-weiß Denkweise deklarieren. Mithilfe von Kategorisierung und Selektion wird deutlich, wer welche Rechte haben, also dazugehören soll und wer nicht. Einerseits gibt es erwünschte Migration und legitime Fluchtgründe, andererseits gibt es die unerwünschten Migrant*innen, deren Fluchtursachen als nicht-

schutzwürdig abgetan werden. Verdeutlicht wurde dies maßgeblich mit den Clustern (ökonomische Betrachtungsweise, Herkunftssituation), welche sich innerhalb der Selektionsfaktoren herauskristallisiert haben. Um die vorhandene Machtverteilung zu stützen und weiterhin auszubauen, werden verschiedene Exklusionsstrategien angewendet. Dabei liegt der Fokus auf den Unterschieden zwischen den Menschen, welche durch Vorurteile befeuert werden. Diese wiederum tragen zur Selbstaufwertung der Abwertenden bei und legitimieren deren ungleichbewertende und ungleichbehandelnde Praxis. Die Folgen dieses menschenverachtenden Handelns sind vielschichtig und bewegen sich zwischen der Exklusion aus der Gesellschaft bis (oder mit) zu schweren psychischen Erkrankungen.

Die Analyse, welchen Anteil die Profession der Sozialen Arbeit an dem kritisierten System hat, soll in den folgenden Kapiteln der Arbeit thematisiert werden. Nach der Ist-Stand Erfassung werden machtkritische Interventionen und Maßnahmen für die Soziale Arbeit erarbeitet, welche das Arbeiten als politische Menschenrechtsprofession stärken sollen.

5. Soziale Arbeit und Migration

5.1 Begriffsbestimmung Sozialer Arbeit

Im Jahr 2014 wurde durch die International Federation of Social Workers (IFSW) eine internationale Definition für die Profession der Sozialen Arbeit veröffentlicht. Dieses Selbstverständnis ist das Ergebnis einer jahrelangen Auseinandersetzung von unterschiedlichsten Protagonist*innen weltweit. Insgesamt haben, Stand 2016, Mitgliedsorganisationen aus 116 Ländern die Erklärung unterzeichnet. Die Definition verdient Anerkennung, dass in ihr, obwohl der Theorien-, Konzept- und Praxisvielfalt innerhalb der Sozialen Arbeit, ein gemeinsames Verständnis formuliert wurde. Die englischsprachige Definition, welche auf einer Grundlage von Kompromissen basiert, sieht sich in der Praxis vor der Herausforderung, den sehr unterschiedlichen Grundverständnissen über die Ziele und Aufgaben der Sozialen Arbeit, ihren spezifischen historischen Entwicklungen und den individuellen Ansprüchen genüge zu werden. Um den Anforderungen und Bedingungen Sozialer Arbeit in den deutschsprachigen Ländern gerecht zu werden, wurde bei der Übersetzung ins Deutsche, die englischsprachige Definition, vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) als Ausgangspunkt genommen und durch zusätzliche Erklärungen und Anpassungen ergänzt, um den spezifischen Kontext und Verständnissen Sozialer Arbeit in diesen Ländern besser zu entsprechen (DBSH, 2016). Die deutschsprachige Definition lautet wie folgt:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden“ (ebd.).

Zum weiteren Verständnis der Definition ist die Betrachtung der Haltung von Sozialarbeitenden innerhalb der Profession hilfreich. Die folgenden Punkte sind aus dem Grundsatzprogramm des DBSH formuliert:

- Soziale Arbeit bietet ein Angebot für Individuen, Gruppen und Gemeinwesen an, welche in Lebenslagen sind, in denen Unterstützung, Förderung und Begleitung hilfreich ist. Sozialarbeitende betrachten sich selbst als Expert*innen in der Vermittlung von Hilfsmaßnahmen.
- Die Profession der Hilfe ist erforderlich, wenn andere Ressourcen wie Arbeitsplätze, materielle Unterstützung, soziale Normen oder Selbsthilfe nicht verfügbar sind oder von den Betroffenen nicht erreicht werden können. Die Sozialarbeiter*innen betrachten sich als Spezialist*innen bezüglich der Vermittlung zwischen der Lebenswelt und -realität der Hilfeempfänger*innen und dem gesellschaftlichen System inklusive der vorherrschenden Strukturen und Normen.
- Die Auswirkungen der gesellschaftlichen Entwicklungen auf die Lebensbedingungen der Betroffenen deckt sich durch die Kommunikation dieser Parteien auf. Dadurch, dass sich die Fachkräfte als Forscher*innen bezüglich der Wechselseitigkeit zwischen der Lebenswelt der Menschen und dem System betrachten, tragen diese zur Entwicklung von Methoden, Strategien und Theorien sowie zur Veränderung auf allen Ebenen, bei.
- Sozialarbeiter*innen vertrauen auf die Fähigkeit der Menschen, ihr Leben selbst zu gestalten. Jedoch ergreift Soziale Arbeit Partei, sobald gesellschaftliche Rahmenbedingungen diesem Anspruch entgegenstehen. Sozialarbeitende begreifen sich als Expert*innen und Begleiter*innen bei der Weiterentwicklung einer sozialeren und lebenswerteren Gesellschaft.
- Die Beschäftigten der Sozialen Arbeit pflegen enge Verbindungen zu den Klient*innen. Damit einher geht eine besondere Verantwortung gegenüber diesen, welche aber vielfältige Chancen beinhaltet. Soziale Arbeit ermuntert und fördert

die Fähigkeit der Menschen zur Selbstbestimmung und politischem Handeln (DBSH, o. J.).

Durch die oben genannte Definition und die Haltung wird das Selbstverständnis der Profession zugänglich. Die Vielfalt an Methoden, Theorien und Praxisansätzen ist kennzeichnend für die verschiedenen Strömungen innerhalb der Sozialen Arbeit. Das Spannungsfeld² reicht von der Menschenrechtsprofession von Staub-Bernasconi, über die Lebensweltorientierung von Hans Thiersch, den Verfechter*innen der kritischen Sozialen Arbeit wie Mechthild Seithe bis zu Sozialarbeitenden, welche die Ökonomisierung³ der Sozialen Arbeit weiter vorantreiben möchten.

Das Selbstverständnis der Profession findet sich mal mehr, mal weniger im Zwiespalt, je nach Tätigkeitsbereich, der Selbstverortung der Sozialarbeitenden und den Rahmenbedingungen. Damit dies verständlich skizziert werden kann, richtet sich zunächst das Augenmerk auf die Tätigkeitsfelder, in denen Sozialarbeiter*innen im Bereich der Migration tätig sind. Im Anschluss daran folgt eine kritische Einordnung dieses Handelns.

5.2 Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit im Bereich Migration

Für Sozialarbeiter*innen gibt es verschiedene Tätigkeitsfelder in der Arbeit mit Geflüchteten und Migrant*innen, welche von unterschiedlichen Trägern angeboten werden. In den letzten Jahren haben sich einige Hilfsangebote etabliert, dennoch ist die Forschungslage in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten dürftig (Rehklau, 2017, S. 305). Zur Verdeutlichung des Arbeitsfeldes werden im Anschluss sieben Tätigkeitsbereiche vorgestellt.

5.2.1 Migrationsberatung für Erwachsene

Die Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE) existiert seit 2004 und ist im

² Beispiel für das Spannungsfeld in Verknüpfung mit Ökonomisierung:

„In der Migrantenberatungsstelle gibt es je fünf Termine für einen Klienten. Bis dahin soll das Ziel der Beratung erreicht sein: Der junge Migrant muss in einer der Weiterbildungs- bzw. Schulungsangebote untergekommen sein, die ihn bei dem Weg ins Arbeitsleben unterstützen sollen.

Die Mitarbeiter stöhnen angesichts dieser Einschränkung, wissen sie doch genau, dass so Soziale Arbeit nicht funktioniert. Viele der KlientInnen brauchen länger. Sie haben erst einmal ganz andere Probleme.

Die MitarbeiterInnen versuchen deshalb, den einen oder anderen mit nur drei oder vier Stunden zu betreuen und sparen die fünfte und/oder vierte Stunde heimlich für die schweren Fälle auf. So können sie ihren Aufgaben wenigstens einigermaßen gerecht werden.

Der Arbeitgeber bekommt das mit und schließt daraus, dass also vier Stunden auch reichen. Es folgt eine entsprechende Dienstanweisung.

Die Mitarbeiter geraten weiter unter Druck. Die Arbeit wird zum Wettlauf mit der Zeit.

„So bleibt uns ja immer mehr die Luft weg“, stöhnen die MitarbeiterInnen auf der Teamsitzung. „Das ist jetzt einfach zu viel Ökonomisierung! Die sollen sich mal wieder etwas zurücknehmen mit ihren Sparabsichten, sonst können wir bald gar nicht mehr...“ Seithe (2011).

³ Siehe hierzu Kapitel 3.1 Chancen der Ökonomisierung aus Sicht der PraktikerInnen in Seithe (2012).

Rahmen des bundesweiten Integrationsprogrammes vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeführt worden (ebd., S. 306). Die MBE stellt ein zeitlich limitiertes, auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittenes und ein migrationsspezifisches Beratungsangebot dar, welches für Migrant*innen mit Aufenthaltsgenehmigung oder Geflüchtete mit Aussicht auf Anerkennung zugänglich ist. Der maßgebliche Baustein des Integrationsprogrammes ist der Integrationskurs, der sich üblicherweise aus 600 Stunden Deutschunterricht sowie 40 Stunden Orientierungskurs zusammensetzt (ebd., S. 307). Die Sozialarbeitenden bieten u.a. folgende Angebote innerhalb der Migrationsberatung an:

- „bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung in allen Fragen der Orientierung
- sozialpädagogische Begleitung während des Integrationskurses
- Vermittlung von Kinderbetreuung (wenn notwendig)
- aktive Mitarbeit in kommunalen Netzwerken für Integration
- Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung und bei der Vernetzung der Regeldienste mit der Migrationsberatung“ (Schirilla, 2016, S. 147).

5.2.2 Jugendmigrationsdienst

Unter der Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind die Jugendmigrationsdienste (JMD) ein weiteres Beratungsangebot. Die Zielgruppe sind junge Menschen mit Migrationsbiografie vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Ebenso richtet sich das Angebot an deren Eltern, Familien, Einrichtungen, Institutionen und Initiativen, welche für den Integrationsprozess der Kinder und Jugendlichen relevant sind. Die Ziele des JMD sind die Verbesserung der Integrationschancen (d.h. die sprachliche, soziale, schulische und berufliche Integration), die Förderung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe, die Förderung in sozialen Kompetenzen und Resilienz bei Diskriminierungserfahrungen sowie die Förderung der Partizipation in den Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens. Die Aufgaben der Sozialarbeiter*innen bestehen in der individuellen Integrationsförderung der Klient*innen inklusive der Erstellung eines Integrationsförderplans und einer sozialpädagogischen Beratung. Des Weiteren bietet der JMD Gruppenangebote zur Unterstützung des Integrationsprozesses sowie Elternarbeit an. Weiterhin soll das freiwillige und bürgerschaftliche Engagement der jungen Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden. Außerdem gehört Netzwerk- und Sozialraumarbeit plus die Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung zum Angebot der JMD. Darüber hinaus sollen die Fachkräfte die jungen Menschen unterstützen und bei der Aufarbeitung und Überwindung von Diskriminierungserfahrungen fördern (BMFSFJ, 2022, S. 2 f.).

5.2.3 Flüchtlingssozialarbeit

Geflüchtete mit einem offenen Asylverfahren oder mit einer Duldung zählen nicht zu der Zielgruppe für MBEs und JMDs. Diese leben meist in Gemeinschaftsunterkünften oder sind dezentral von den Kommunen untergebracht. In Deutschland unterliegen Geflüchtete der Residenzpflicht, die eine Wohnsitzgebundenheit für eine bestimmte Dauer darstellt. Die Betreuung in den Unterkünften oder den dezentralen Wohnformen soll durch Sozialarbeitende erfolgen. Bezeichnet wird dieses Arbeitsfeld als Flüchtlingssozialarbeit oder Flüchtlingssozialdienst, wobei die Tätigkeiten dieselben sind. Es gibt in Deutschland keine einheitliche Arbeits- und Handlungsanweisung für Fachkräfte in diesem Tätigkeitsfeld. Die Qualität und Professionalität der Unterstützungsleistungen hängt somit von den Regelungen der unterschiedlichen Bundesländer, den Trägern und den Sozialarbeiter*innen in den Einrichtungen ab (Rehklau, 2017, S. 307 f.). Die Fachkräfte sollen grundsätzlich für einen strukturierten Ablauf sorgen und Präventionsarbeit für Konflikte leisten, sowie auftretende Konflikte moderieren. Außerdem zählt zu deren Aufgaben die Organisation von Kindergartenplätzen, einer geeigneten Beschulung und Unterstützungs-/Netzwerkarbeit, um die Geflüchteten bei der Integration zu unterstützen (Schirilla, 2016, S. 157). Der DRK-Kreisverband Freiburg beschreibt folgende Arbeitsschwerpunkte innerhalb des Flüchtlingssozialdienstes in Wohnheimen:

- „Vermittlung von Orientierungshilfen im Alltagsleben
- Beratung in sozial-, asyl- und ausländerrechtlichen Fragen
- Beratung der Bleibeberechtigten nach abgeschlossenem Asylverfahren auf dem Weg zur Integration in die hiesige Gesellschaft
- Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. Sprachunterricht, Kinderspiel- und Bastelgruppen, Begegnungsfeste, Ausflüge, frauen- und männerspezifische Angebote)
- Partizipationsangebote (z.B. Bewohnerversammlungen)
- Begleitung in gesundheitlichen Angelegenheiten
- Berufsorientierung und Eingliederung ins Erwerbsleben
- Weitervermittlung an psychotherapeutische Fachdienste
- schulbegleitende Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Gewaltschutz
- Öffentlichkeitsarbeit und Sozialraumbezug mit dem Ziel, das Wohnheim in den Stadtteil einzubinden und das wechselseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und den ausländischen Bewohnerinnen und Bewohnern vor Ort zu fördern“ (DRK, o. J.).

Im Jahr 2016 haben verschiedenste Wissenschaftler*innen ein Positionspapier verfasst, in welchem Standards für die Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften ge-

fordert und Kritik am System, sowie den Aufgaben von Sozialarbeitenden geübt wurde(n). Dieses Positionspapier wird im Gliederungspunkt 5.3 und 6.3 tiefergehend betrachtet.

5.2.4 Asylverfahrensberatung

Hierbei werden die Asylsuchenden über das Asylverfahren, die damit einhergehenden Rechte und Pflichten sowie Chancen und Grenzen aufgeklärt. Bei Bedarf werden die zu Beratenden an Fachanwält*innen vermittelt (Rehklau, 2017, S. 309). Durch die Änderung des §12a AsylG, welche mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde eine Neuregelung der Asylverfahrensberatung (AVG) notwendig. Dadurch fördert der Bund eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige AVG (asyl.net, 2023). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat Eckpunkte für die Einführung der behördenunabhängigen AVG erarbeitet, welche die zentralen Inhalte der Beratung beinhaltet. Dabei soll die AVG eine individuelle Rechtsberatung im Rahmen des Dublin- und Asylverfahrens anbieten. Die Beratung umfasst Informationen zu Zielen, Ablauf, Zuständigkeiten, Rechten, Pflichten, Handlungsmöglichkeiten und den Rechtsfolgen des Asylverfahrens. Zudem werden individuelle Erfolgsaussichten besprochen und ggf. Alternativen zum Asylverfahren erörtert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vorbereitung auf die Anhörung, inklusive Begleitung und Nachbereitung sowie der Überprüfung des Protokolls. Ebenso unterstützt die AVG Asylantragssteller*innen dabei, ihre Mitwirkungspflicht während des gesamten Verfahrens zu erfüllen (z.B. Beschaffung von Ausweisdokumenten). Zudem hilft sie bei der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe, der Durchsetzung von Verfahrensgarantien und arbeitet bei Bedarf mit zuständigen Behörden, Fachberatungsstellen und Rechtsanwält*innen zusammen (BAGFW, 2022).

5.2.5 Psychosoziale Zentren

Die Mitarbeitenden der psychosozialen Zentren sind spezialisiert auf die Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten. Dabei haben diese „psychologische Ansätze entwickelt, um mit Folter, Verfolgung, Fluchterlebnissen und anderen traumatischen Erfahrungen umzugehen“ (Rehklau, 2017, S. 310). In den multiprofessionellen Teams arbeiten zumeist Sozialpädagog*innen und Therapeut*innen. In der Region Nürnberg bietet das psychosoziale Zentrum der Rummelsberger Diakonie unterschiedliche Leistungen für Geflüchtete an. Hierzu zählen u.a. die psychotherapeutische Behandlung und die psychologi-

sche Beratung von Schutzsuchenden mit psychischen Störungen, sowie die traumaspezifische Behandlung von Opfern organisierter, (nicht-)staatlicher und sexualisierter Gewalt und Folterüberlebenden. Des Weiteren gibt es dort sozialpädagogische Beratung in asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen. Außerdem zählen zu den Angeboten die Organisation und Durchführung von Familienzusammenführungen, kollegiale Beratung von Mitarbeitenden aus der Arbeit mit Geflüchteten, die Fachberatung von Organisationen und Einzelpersonen, sowie Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus gibt es ein inklusives Kreativprojekt für Menschen mit und ohne Fluchthintergrund und die Mitarbeitenden bieten eine Beratung für die Aus- und Weiterwanderung sowie für binationale Paare und Familien an (Rummelsberger Diakonie, o. J.).

5.2.6 Koordination von Ehrenamtlichen

Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Organisation von ehrenamtlichen Helfer*innen im Bereich Flucht & Migration. Die Ehrenamtlichen organisieren u.a. Kultur und Freizeitangebote, Bildungsmaßnahmen, Fahrdienste, übersetzen bei Behörden, vermitteln Arbeitsstellen, rufen Gruppen (z.B. Musik-, Sportgruppen) ins Leben und organisieren Kleidungs-, Medizin- und Lebensmittelspenden (Schirilla, 2016, S. 160). Diese vielseitigen und unverzichtbaren Hilfen bedürfen der Koordinierung durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen. „Dies beinhaltet: Engagement identifizieren, attraktive Angebote formulieren und aktiv bewerben, Engagierte begleiten, qualifizieren und ihr Engagement anerkennen“ (Rehklau, 2017, S. 311). Darüber hinaus bedarf es spezifische Ansprechpersonen, welche die Freiwilligen unterstützen, beraten und begleiten. Vermieden werden sollte die Überforderung der Helfenden oder zumindest muss eine sensible Begleitung diesbezüglich stattfinden (ebd.).

5.2.7 Rückkehrberatung

Die Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nord- und Westbayern beschreibt, dass Sozialarbeitende Geflüchtete bei der „freiwilligen Rückkehr“ und Reintegration in ihr Ursprungsland unterstützen. Dabei soll zusammen mit den Schutzsuchenden eine Perspektive für eine Rückkehr in Würde entwickelt werden. Das Hilfsangebot richtet sich an Geflüchtete und ausreisepflichtige Drittstaatenangehörige (ZRB, o. J.). Die Beratung ist freiwillig und beinhaltet folgende Unterstützungsangebote:

- „Ergebnisoffene Beratung
- Übernahme von Reisekosten
- Zusätzliche finanzielle Unterstützung im Einzelfall (z.B. bei Krankheit, Behinder-

ung, etc.)

- Individuelle Qualifizierungsangebote
- Möglichkeit der Unterstützung bei Existenzgründen im Heimatland
- Nach Möglichkeit Nachbetreuung im Heimatland“ (BRK, o. J.).

Die Rückkehrberatung ist ein weiteres Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, in welcher sich der Zwiespalt von Sozialarbeitenden deutlich aufzeigt. Auf der einen Seite ist eine Beratung anzubieten, worin den Geflüchteten unvoreingenommen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf der anderen Seite agieren die Sozialarbeitenden im Auftrag des Staates als Handlanger*innen und tragen sowohl indirekt als auch direkt mit ihrer Beratung zur Exklusion von Schutzsuchenden bei.

Nachdem die verschiedenen Tätigkeitsfelder von Sozialarbeiter*innen im Bereich Migration aufgezeigt wurden, soll im nachstehenden Gliederungspunkt, die bereits kurz angeschnittene Kritik, am Handeln der Sozialarbeitenden im vorliegenden Themenbereich, ausführlicher thematisiert werden.

5.3 Soziale Arbeit als Erfüllungs- & Exklusionsgehilf*in des Staates

Soziale Arbeit ist eine institutionalisierte Form der Unterstützung, welche innerhalb gesellschaftlicher Strukturen mit nationalstaatlicher Organisation erbracht wird. Dabei agiert die Profession nach den nationalen Rechtsnormen und wird größtenteils durch staatliche Finanzierung ermöglicht. Die primäre Zielgruppe der Sozialen Arbeit sind Personen, die sich rechtmäßig auf dem Territorium des Nationalstaates aufhalten. Hierbei konzentriert sich diese vor allem auf Staatsbürger*innen, tut dies aber nicht ausschließlich (Scherr, 2018, S. 43). „Wohlfahrtsstaat und Soziale Arbeit sind so betrachtet Formen der Regulierung des Zusammenlebens von Wohlhabenden und Armen, Etablierten und Außenseiten [sic!], Nonkonformen und Abweichenden innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften“ (ebd., S. 43 f.). Bei Betrachtung der Sozialen Arbeit unter dem Aspekt Flucht und Migration zeigt sich, dass diese „in die Inklusions-/Exklusionsordnung der nationalstaatlichen und der europäischen Flüchtlingspolitik verstrickt“ (Scherr, 2016, S. 9) ist. Hierbei werden sowohl unterschiedliche als auch gegensätzliche Erwartungen und Ansprüche an die Sozialarbeitenden gestellt. Von den Sozialarbeiter*innen wird erwartet, dass sie die Inklusion von anerkannten Geflüchteten und denjenigen mit einer guten Bleibeperspektive fördern (vor allem in das Bildungssystem, den Arbeits- und Wohnungsmarkt) (ebd.). Des Weiteren sind die Fachkräfte mit dem „Management der Lebensbewältigung unter den Bedingungen relativer Exklusion in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften“ (ebd.) betraut. Außerdem soll die Soziale Arbeit

an Exklusionsprozessen von abgelehnten Asylbewerber*innen mitwirken (ebd.). In einem Positionspapier bezüglich der Sozialarbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften aus dem Jahr 2016 halten die Verfasser*innen fest, dass in Gemeinschaftsunterkünften mandatswidrige Erwartungen an Sozialarbeitende gestellt werden. Von den Sozialarbeiter*innen wird erwartet, „dass sie ‚Amtshilfe‘ für die Polizei leisten, Angaben zu vermuteten Herkunftsländern machen, Abwesenheiten in Unterkünften melden, Adressen von untergetauchten Bewohner_innen weiterleiten oder dass sie an Altersfeststellungen mitwirken“ (Müller et al., 2016, S. 5). Weiterhin werden professionsfremde Aufgaben an die Fachkräfte gestellt, so dass diese u.a. kontrollierend-sicherheitsdienstliche oder privatwirtschaftlich-verwaltungsbezogene Aufgaben übernehmen sollen. Dabei bringen die sicherheitsdienstlichen Aufgaben oder die genannte Zusammenarbeit mit der Polizei die Fachkräfte in Widersprüche zu ihrem beruflichen Ethos⁴ (ebd.).

Es kristallisiert sich heraus, dass Migrationssozialarbeit generell in einem Spannungsfeld mit enormer Diskrepanz stattfindet: die Sozialarbeitenden klassifizieren (z.B. Altersfeststellung) und sollen danach geeignete Hilfe anbieten. Sie heißen Menschen Willkommen und wirken bei der Abschiebung mit. Sie unterstützen und solidarisieren sich mit den Hilfesuchenden und helfen andererseits bei deren Verwahrung und Verwaltung mit (Bröse & Stauber, 2018, IX f.). Diese konfliktrichtige Thematik innerhalb der Profession der Sozialen Arbeit lässt sich an dem Gehilf*innen-Status verdeutlichen. Bei der Betrachtung der Flüchtlingssozialarbeit kann konstatiert werden, dass die Sozialarbeitenden z.B. durch die Mitwirkung bei der Altersfeststellung oder bei Angaben zu vermuteten Herkunftsländern als Erfüllungsgehilf*innen für den Staat aktiv sind. Da keine einheitlichen Regelungen existieren, sind Geflüchtete folglich einer gewissen Willkür von Politiker*innen und Heimbetreiber*innen, aber auch von Sozialpädagog*innen, ausgesetzt. Durch Einhaltung und Ausführung der Vorgaben und Aufgaben des Staates tragen die Sozialarbeitenden zur Festigung und Legitimierung dieser Strukturen bei. Somit begleiten die Fachkräfte die räumliche und soziale Ausschließung von Geflüchteten in den Unterkünften und halten diese aufrecht (Täubig, 2021, S. 1035 f.). Dies veranschaulicht die „eigene Eingebundenheit“ (Bröse & Stauber, 2018, S. X) der Sozialen Arbeit in „Kategorisierungs- und Ausschließungsprozesse“ (ebd.) deutlich. Anknüpfend daran zeigt sich bei der Analyse der Rückkehrberatung von Sozialarbeiter*innen, dass diese als Exklusionsgehilf*innen für den Staat tätig sind. Hierbei ist die Soziale Arbeit direkt in die Exklusionsprozesse der Flüchtlingspolitik und im Flüchtlingsrecht involviert, dadurch dass sie

⁴ Vgl. z.B. die Berufsethik des DBSH: „Sozialarbeiter_innen sollten nicht zulassen, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden“ DBSH (2014, S. 31).

an der Organisation von erzwungenen Ausreisen mitwirkt. Die Aufgaben der Sozialarbeitenden bestehen u.a. darin, den Prozess der erzwungenen Ausreise zu unterstützen, indem sie Beratung und materielle Unterstützung anbieten. Damit soll den Migrant*innen eine eigenständige Ausreise ermöglicht und somit auf gewaltsame Abschiebungen durch die Polizei verzichtet werden (Scherr, 2018, S. 50 f.). Durch diese Tätigkeit sind die Fachkräfte aktiv an den Mechanismen der Ausgrenzung von Geflüchteten und Migrant*innen beteiligt.

Resümierend ist festzuhalten, dass sich Migrationssozialarbeit in einem erheblichen Konfliktfeld bewegt. Einerseits die nationale und europäische Politik, welche die menschenrechtlichen Aspekte als sekundär ansieht und ein sich weiter restriktiv zuspitzendes Flüchtlingsrecht. Andererseits die humanitären und menschenrechtlichen Werte von Sozialarbeitenden, Organisationen, NGOs und Wissenschaftler*innen. Dabei erfährt die Soziale Arbeit auf der einen Seite einen Nutzen, wodurch ihr im Rahmen der momentanen Flüchtlingspolitik Aufgaben, Stellen und finanzielle Mittel zugewiesen werden. Auf der anderen Seite gibt es berechtigte und wichtige Gründe, exakt diese Politik und ihre Auswirkungen zu kritisieren (ebd., S. 52 f.). „Eine solche Kritik, die zu massiven Konflikten mit Politik und Sozialverwaltungen führt oder gar zur Verweigerung der Mitwirkung, wäre jedoch eine ökonomische Selbstschädigung der Organisationen Sozialer Arbeit“ (ebd., S. 53). Wie sich die Profession Soziale Arbeit zu diesem Spannungsfeld verhält oder die Sozialarbeitenden in der Praxis damit umgehen, ist hier nicht abschließend festzustellen.

Dennoch ist einzufordern, dass eine politische Auseinandersetzung, sowie eine kritische Haltung und Reflexion der Sozialen Arbeit generell, aber vor allem im Bereich von Migration und Flucht, unabdingbar ist.

Im nächsten Schritt folgt die Betrachtung von Sozialer Arbeit aus einer kritischen Perspektive, welche sich zunächst dem Zwiespalt zwischen dem Doppel- und Tripelmandat widmet. Darauf folgend wird das politische Verständnis und Handeln einer sich als Menschenrechtsprofession bezeichnenden Sozialen Arbeit analysiert. Darauf aufbauend werden machtkritische Interventionen und Maßnahmen entwickelt.

6. Kritische Soziale Arbeit

Silvia Staub-Bernasconi legt Kritische Soziale Arbeit kurz und knapp wie folgt aus:

„Kritische Soziale Arbeit‘ kann im Wesentlichen als Herrschaftskritik definiert werden, die sich auf Machtverhältnisse in der Gesellschaft, in ihren sozialen Teilsystemen wie Familie, Bildung, Wirtschaft, Religion und Politik, aber auch auf das Straf-, Gesundheits-, Bildungs-

, Sozialwesen bezieht“ (Staub-Bernasconi, 2019, S. 95).

Welche Auswirkungen eine kritische Haltung innerhalb der Praxis für Sozialarbeiter*innen haben kann, in welchen Zwiespälten sie sich bewegen, welche Sichtweisen diese Haltung beinhaltet und welche Chancen die kritische Perspektive für die Profession in sich birgt, soll mit den kommenden Kapiteln begreifbarer werden.

6.1 Sozialarbeitende im Zwiespalt zwischen Doppel- und Tripelmandat

Innerhalb der Profession ist die Rede von unterschiedlichen Mandaten, welche die Soziale Arbeit auszufüllen habe. Den Begriff des »doppelten Mandates« führten im Jahr 1973 Lothar Böhnisch und Hans Lösch ein. Soziale Arbeit hat eine kommunikative Funktion innerhalb der Gesellschaft, welche in der Vermittlung zwischen den individuellen und gesellschaftlichen Interessen liegt. Die Aufgabe der Sozialarbeitenden ist demnach die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit, die Verhinderung und Verminderung von sozialer Ungleichheit sowie zur Beseitigung von sozialen Problemen beizutragen (Menne- mann & Dummann, 2022, S. 51). Dabei erteilt die Gesellschaft „über gesetzliche und politische Grundlagen Sozialer Arbeit einen Auftrag. Der Auftrag konkretisiert sich in der unmittelbaren Situation mit den Adressat*innen. Während die Gesellschaft eine ‚hilfreiche Kontrolle‘ erwartet, benötigen die Adressat*innen ‚kontrollierte Hilfe‘“ (ebd., S. 52). Hierbei zeigt sich erneut das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle, indem sich die Soziale Arbeit befindet. Die Praxis der Sozialarbeiter*innen konkretisiert sich im doppelten Mandat wie folgt:

- „Soziale Arbeit hat zum einen die Funktion, die Gesetze, die zentralen Werte, Anforderungen und Normen, die Rollenbilder und den vom System erwünschten Habitus bei den Menschen durchzusetzen, d.h. Menschen für die jeweilige Gesellschaft fit zu machen und sie ihr anzupassen. Dabei soll sie den Menschen [,] die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterstützungsmaßnahmen anbieten (Vermittlung konkreter Unterstützungsleistungen) und auf diesem Wege dafür sorgen, dass die Menschen ihre Werte, ihr Verhalten, ihre Ziele nach den gesellschaftlichen Vorgaben ausrichten“ (Seithe, 2012, S. 69).
- „Gleichzeitig aber ist Soziale Arbeit immer auch der Versuch, für die Menschen, die im Rahmen des gesellschaftlichen Systems Schaden genommen haben oder drohen, Schaden zu nehmen, Unterstützung zu leisten und für sie Partei zu ergreifen. Zum einen geht es darum, für diese Menschen Hilfe zu leisten und Ressourcen (materieller, sozialer Art) bereitzustellen, also ihre Lebensverhältnisse nach Möglichkeit zu verbessern. Zum Zweiten geht es darum, es ihnen zu ermöglichen, die Kompetenzen, Haltungen und Verhaltensweisen zu erlernen und zu internalisieren, die sie brauchen, um ihr Leben in dieser Gesellschaft zu bewältigen“ (ebd.).

Silvia Staub-Bernasconi hat als Erweiterung das »Triplemandat« begründet. Demnach hat die Profession nicht nur Verpflichtungen gegenüber den Adressat*innen und der Gesellschaft, sondern auch eine Verpflichtung gegenüber der Profession selbst. Diese Selbstverpflichtung beinhaltet den Bezug von empirisch fundierten Methoden und dem (inter)nationalen Berufskodex der Sozialarbeiter*innen, welche zusätzlich zur Einhaltung und Durchsetzung an die Menschenrechte bindet (Staub-Bernasconi, 2007a, S. 36). „Das Triplemandat macht des Weiteren die Unterscheidung zwischen legalen (gesetzeskonformen) und legitimen (wert- und ethisch begründeten, u.a. menschenrechtskonformen) Forderungen, Verfahren und Gesetzgebungen möglich“ (ebd.). Infolgedessen resultiert für die Profession ein unabhängiges, drittes Mandat für die Definition eigener Aufträge. Dieses Mandat charakterisiert sich dadurch, dass es unabhängig ist von illegitimen gesellschaftlichen Konformitätsdruck und von unzulässigen Ansprüchen seitens der Adressat*innen. Dennoch ist die Erwartung, dass Sozialarbeitende im Zweifel für ihr Klientel eintreten und sich gegen die Organisation und die Auftraggeber*in stellen (ebd., S. 36 f.).

Schlussfolgernd daraus ergibt sich ein unterschiedliches Arbeiten und Professionsverständnis von Sozialarbeitenden, je nach Doppel- oder Tripelmandat. Beim Doppelmandat verpflichten sich die Fachkräfte gegenüber der Gesellschaft und den Klient*innen. Wohingegen beim Tripelmandat zusätzlich die Verpflichtung gegenüber der eigenen Profession, inklusive der darin bestimmten Ethik und Werte⁵, stattfindet. Das Arbeiten nach unterschiedlichen Mandaten kann innerhalb der Praxis der Sozialarbeit zu einem Zwiespalt bis hin zu Konflikten führen. Als Beispiel kann hier erneut die Flüchtlingssozialarbeit in Gemeinschaftsunterkünften (siehe Gliederungspunkt 5.3) aufgeführt werden. Eine Einrichtungsleitung (welche nach dem doppelten Mandat arbeitet) fordert von eine*r/eine*m Sozialarbeiter*in (diese*r nach dem Tripelmandat arbeitet), dass diese*r Angaben zu einem vermuteten Herkunftsland eine*s/eine*r Geflüchteten macht. Diese*r verweigert den Auftrag aufgrund des Tripelmandates und die Berufung auf den ethischen Berufskodex: „Sozialarbeiter_innen sollten nicht zulassen, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden“ (DBSH, 2014, S. 31). Die Folge dieses Arbeitsauftrages kann sein, dass ein Land vermutet wird, welches als sicheres Herkunftsland eingestuft wird und kann schlussendlich zur Abschiebung der schutzsuchenden Person führen.

⁵ Vgl. dazu Ethik und Werte des DBSH: <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>

Gemäß der Auffassung des Verfassers dieser Arbeit ist es ein logischer Schluss, dass sich aus dem Tripelmandat eine direkte Verknüpfung mit dem politischen Mandat der Sozialen Arbeit ergibt. Diese Schlussfolgerung wird im anschließenden Gliederungspunkt dargestellt und analysiert.

6.2 Politisches Verständnis und Handeln einer Menschenrechtsprofession

Silvia Staub-Bernasconi versteht Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession. Dabei betont sie die Notwendigkeit, Menschen vor der Bildung und Etablierung von Macht- und Herrschaftsstrukturen zu schützen, welche die Würde und Bedürfnisse der Individuen ignorieren und gefährden könnten (Staub-Bernasconi, 2006, S. 280). Die Ziele von einer als Menschenrechtsprofession arbeitenden Sozialen Arbeit

„sind auf der individuellen Ebene die Wiederherstellung von Menschenwürde sowie Wohlbefinden durch Bedürfnisbefriedigung und Lernprozesse, auf der gesellschaftlichen Ebene gesellschaftliche Integration, soziale Gerechtigkeit sowie sozialer Wandel [Hervorhebungen im Original] in Anbetracht menschenverachtender sozialer Strukturen und Kulturmuster und – langfristig – die Arbeit an einer Menschenrechtskultur im Alltag“ (Staub-Bernasconi, 2007b, S. 27).

Hieraus ist abzuleiten, dass die Menschenrechte einen zentralen Grundpfeiler innerhalb der Sozialen Arbeit einnehmen. Dies zeigt sich ebenso an der Formulierung innerhalb der Definition: „Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, *die Menschenrechte*, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt *bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit* [Hervorhebungen des Verfassers]“ (DBSH, 2016). Für Menschenrechte eintreten, diese zu fordern, sie zu praktizieren und herzustellen ist für Sozialarbeiter*innen notwendiges und politisches Handeln. Mit den Worten von Staub-Bernasconi gesprochen, ist „es nicht gleichgültig [...], für welche theoretische Position, für welches Menschen- und Gesellschaftsbild, für welche Wahrheitstheorie, welche Ziele und Handlungstheorien, Methoden und Techniken – ja für welchen Leistungserbringungskontext und welche Rechte [...] [Sozialarbeitende] sich entscheide[n]“ (Staub-Bernasconi, 2007b, S. 52). Dies bestärkt die These, dass mit dem Tripelmandat das politische Mandat für die Soziale Arbeit einhergeht. Demzufolge sollte nach Brown die Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit insbesondere das Engagement für soziale Veränderung und gesellschaftlichen Wandel umfassen. Somit hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat, das darauf abzielt, gesellschaftliche Missstände und Ungleichheiten zu beseitigen. Die Transformation sozialer Machtstrukturen sowie die Verringerung der Machtunterschiede zwischen Sozialarbeiter*innen und Klient*innen stehen in diesem Kontext im Fokus (Brown, 2008, S. 4 ff.). Bei Betrachtung der fortwährenden Ökonomisierung der Sozialen Arbeit fällt die

Lossagung von Werten wie Gleichheit und Gerechtigkeit mehr auf, als dass Sozialarbeitende sich politisch engagieren und einstehen für die Belange ihrer Klient*innen. Mechtild Seithe fordert, dass die Soziale Arbeit ihre politische Rolle wiederentdecken und sich dieser bewusstwerden muss (Seithe, 2012, S. 386 f.). So erläutert Seithe, dass das Menschenbild der Sozialen Arbeit nicht vereinbar ist mit der „ihr aufgezwungenen Vermittlung des flexiblen Habitus, mit dem geforderten Verzicht auf Parteilichkeit und dem Auftrag, nur in effektive und effiziente Klienten zu investieren“ (ebd., S. 387). Dabei stehen die ethischen Werte und die Fokussierung auf soziale Gerechtigkeit und der Ausgleich von Ressourcen in deutlichem Widerspruch zum neosozialen und neoliberalen Konzept (ebd.). Natürlich ist Soziale Arbeit verknüpft mit der herrschenden Politik und setzt diese durch ihr Agieren um. Ist das Verständnis der Politik inhuman und nicht am und im Interesse der Menschen ausgerichtet, sollen Sozialarbeitende diese Politik genauso transportieren und umsetzen, wie wenn diese human und gut für alle in der Gesellschaft Lebenden ist. In den Fällen von Inhumanität sollten Sozialarbeiter*innen aber Widerstand leisten und selbst eintreten für eine menschengerechtere Politik. Die Fachkräfte hatten und haben die Möglichkeit, sich gegen eine menschenverachtende Politik und sich daraus abzuleitende Arbeitsaufträge zu stellen. Dies ist selbstverständlich nicht immer leicht und die Sozialarbeitenden begeben sich damit in ein Konfliktfeld mit ihren Arbeitgeber*innen und dem System. Wie aus der Geschichte bekannt ist und dies noch keine 100 Jahre zurückliegt, hat sich Soziale Arbeit sehr wohl einem menschenverachtenden und vernichtenden System untergeordnet und bei den Gräueltaten im dritten Reich mitgewirkt (ebd., S. 401). Deshalb gilt damals wie heute: „Soziale Arbeit kann nicht neutral bleiben, kann sich nicht raushalten oder sagen, Politik gehe sie nichts an. Sie ist auch heute immer politisch, so oder so. Sie muss sich entscheiden, wem sie letztendlich dienen will“ (ebd.).

Um den Diskurs innerhalb der Profession⁶ bezüglich „ist Soziale Arbeit politisch – oder nicht“ aufzuzeigen, soll noch eine konträre Position dargestellt werden. Nach Dieter Kreft (2001) hat Soziale Arbeit kein politisches Mandat. Soziale Arbeit ist ein Teilleistungssystem innerhalb der sozialen Sicherung und den Sozialarbeitenden sind bestimmte Aufgaben übertragen worden. In seinem Beitrag erinnert er an §31 SGB I: „Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzes dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt“ (Kreft, 2001, S. 153). Heruntergebrochen stellt er klar: „Es sind Aufgaben zur Wahrnehmung

⁶ Die unterschiedlichen Positionen, ob Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat, sind in Merten (2001) ausführlich dargestellt.

übertragen, die Soziale Arbeit hat sich darauf zu konzentrieren“ (ebd.). Demnach ist ein politisches sozialarbeiterisches Handeln nach dem Tripelmandat nicht gewünscht. Laut Staub-Bernasconi ist bei Kreft nicht mitbedacht, dass Gesetze zwar in der jeweiligen Rechtsprechung legal seien, diese dadurch aber nicht automatisch ethisch legitim sind (Staub-Bernasconi, 2019, S. 85).

Damit Soziale Arbeit in der Praxis politisch aktiv arbeiten und die Belange der Klient*innen in den Fokus stellen kann, ist eine Rückbesinnung auf die gemeinsame Profession und deren Merkmale wichtig. Außerdem sollten sich die Fachkräfte verbindlich zeigen gegenüber dem Klient*innenmandat, der damit einhergehenden Parteilichkeit und der Einhaltung des ethischen Kodex. Darüber hinaus ist eine konsequente Umsetzung der sozialpädagogischen Handlungsstrategien und Orientierung an den Menschenrechten vonnöten. Des Weiteren sollten sich die Sozialarbeitenden die fachliche Autonomie behalten und eine demokratische Kontrolle der Fachlichkeit zulassen (Seithe, 2012, S. 388 ff.). Wie das Handeln und Denken von Sozialarbeiter*innen in einer machtkritischen Praxis aussehen kann, wird im folgenden Gliederungspunkt thematisiert.

6.3 Machtkritische Interventionen und Maßnahmen

Macht spielt innerhalb der Profession der Sozialen Arbeit eine bedeutende Rolle. Dabei manifestieren sich Machtdynamiken primär als komplexe Ursache-Wirkung-Zusammenhänge für soziale Probleme, welche bei den Individuen innerhalb der Gesellschaft auftreten. Sekundär stellen sie eine Problematik einer illegitimen Machtstruktur dar, welche mit entsprechenden sozialen Normen einhergeht. Tertiär handelt es sich um ein Problem des Sozialwesens und seiner Akteur*innen. Diese treffen häufig und unhinterfragt die Annahme, dass ihre Machtposition und ihr Einfluss bis hin zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen rechtlich abgesichert seien. Dies bedeutet trotzdem nicht zwangsläufig, dass diese ethisch legitim sind (Staub-Bernasconi, 2018, S. 406). Deshalb ist es für Sozialarbeitende wichtig, dass diese die Vorgaben und Aufträge des Staates, der Trägerorganisationen und ihrer Vorgesetzten kritisch hinterfragen und mit dem Ethik-Kodex und ihren sozialarbeiterischen Werten abgleichen. Sie sollten sich nicht instrumentalisieren lassen für fachfremde und menschenunwürdige Tätigkeiten. Außerdem sollten in die Reflexion die gesellschaftlichen Machtverhältnisse und deren Auswirkungen auf die Partizipationsmöglichkeiten, sowie die daraus abzuleitenden Exklusionsfolgen und/oder Privilegierungen miteinbezogen werden. Darüber hinaus müssen Sozialarbeiter*innen ihren eigenen Anteil und ihre Rolle in dem exkludierenden System anerkennen und kritisch hinterfragen (Ihring, 2019, S. 140).

Manfred Kappeler hat sich in Bezug auf den Kritik-Begriff innerhalb der Sozialen Arbeit in Vorbereitung auf die Planung des Jubiläumshefes („Was ist heute Kritische Soziale Arbeit?“ – Heft 100, Juni 2006) der Zeitschrift „Widersprüche“ (Sozialistisches Büro, 2006) u.a. folgende Sätze notiert:

- „Kritik betreiben heißt klare Analyse leisten. [...]
- Soziale Arbeit auch immer als intensiviertes Regierungshandeln gegenüber Einzelnen und Gruppen begreifen.
- Sich mit den Grenzen Sozialer Arbeit auseinander setzen. [...]
- Die ‚institutionelle Fixierung‘ in der Sozialen Arbeit problematisieren. [...]
- Sich in den Kampf um Deutungshoheiten einmischen. [...]
- Die eigene Normativität kritisch reflektieren. [...]
- Emanzipatorisch Widerstandspotentiale sichtbar machen. [...]
- Nie die Frage vergessen: Wer kritisiert wen oder was? Wer ist das Subjekt und wer oder was ist das Objekt der Kritik? Und welche Ziele verfolgen wir mit unserem kritischen Denken und Handeln?“ (Kappeler, 2012, S. 294 f.).

Soziale Arbeit hat generell, aber vor allem im Arbeitsfeld Flucht & Migration mit Prozessen und Auswirkungen von sozialer Ausschließung zu tun. Die Funktionen der Profession sind diesbezüglich u.a. „die Realisierung gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit sowie die Ermöglichung sozialer, ökonomischer, kultureller und politischer Partizipation“ (Bettinger, 2012, S. 186 f.). Damit eine sich als kritisch verstehende Soziale Arbeit diese Funktionen/Ziele erreichen kann, muss sie mehr tun als Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Sozialarbeitende müssen die bestehenden Zustände, welche die Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse und die damit zusammenhängenden Strategien und Prozesse fortlaufend aufrechterhalten und perpetuieren, zum Gegenstand ihrer Analyse und Kritik machen und diese einer öffentlichen Kontroverse unterziehen. Des Weiteren ist es von Nöten, dass die Fachkräfte ihre eigene Rolle als politische Akteur*innen erkennen, sich als aktiver Teil der politischen Gestaltung begreifen und ihrem Klientel die politische Partizipation ermöglichen. Außerdem sollten sie den Nutzer*innen von sozialpädagogischen Angeboten Bildungs- und Sozialisationsprozesse anbieten. Die Angebote basieren auf der einen Seite auf den Prinzipien der Aufklärung, der Emanzipation und der Förderung von Kompetenzen zur Bewältigung des Lebens und auf der anderen Seite orientieren sich diese an den Bedürfnissen, Wünschen, Interessen und dem Willen der Adressat*innen. Darüber hinaus ist eine identifizierende und analytische Beteiligung an den gesellschaftlichen Diskursen wichtig. Dabei stellt sich heraus, dass die Diskurse als Techniken der Wirklichkeitsproduktion und dadurch zur Produktion und Rechtfertigung der gesellschaftlichen Ordnungen innerhalb

der kapitalistischen Gesellschaft beitragen. Sozialarbeitende sollten sich aber nicht auf die Identifikation und Analyse beschränken, sondern aktiv teilnehmen und den Menschen die Partizipation daran ermöglichen. Ziel sollte dabei sein, dass möglichst viele Personen innerhalb der Gesellschaft an der Realitätskonstruktion mitwirken können (ebd., S. 187). Damit sich Sozialarbeiter*innen sowohl der Praxisrealität als auch der politischen Realität mit den daraus resultierenden Widersprüchen kritisch und reflektiert stellen können, fordert Mechthild Seithe verschiedene Lernschritte für die Fachkräfte der Profession. Dabei bedarf es u.a. einer offensiven Gegenwehr und Einmischung, wozu die Sozialarbeitenden Bereitschaft und Mut entwickeln müssen, damit sie sich zur Wehr setzen und Widerstand leisten können. Außerdem ist Engagement bezüglich Öffentlichkeitsarbeit und Einmischung in den öffentlichen Diskurs gefragt, z.B. durch Leser*innenbriefe, Blogbeiträge oder die Beteiligung an einer Kolumne in einer Tageszeitung oder Zeitschrift. Die Auseinandersetzung und Reflexion ist anstrengend, fordert Kraft und Durchhaltevermögen. Hierzu ist eine gemeinsame Organisierung und Solidarisierung unter den Sozialarbeiter*innen von enormer Bedeutung. Dies kann beispielsweise innerhalb eines Arbeitskreises kritischer Sozialarbeiter*innen in der/dem Organisation/Stadt/Landkreis oder im Entschluss einer Gewerkschaft beizutreten erfolgen (Seithe, 2012, S. 433 ff.). Eine Hauptaufgabe, um den Grundstein bei angehenden Sozialarbeiter*innen für ein kritisches, reflektiertes, politisches, sozialarbeiterisches Denken und Handeln zu legen, kommt hierbei den Hochschulen und Ausbildungsinstituten zu. Diese sollten die Studierenden vor allem auch in migrationswissenschaftlichen und menschenrechtlichen Grundlagen, sowie in solidarischem und widerständigen Denken und Handeln lehren (Yildiz, 2018, S. 68 f.; Prasad, 2017, S. 365 f.; Seithe, 2012, S. 429 ff.).

Neben den aufgeführten Interventionsformen und Handlungsempfehlungen sollte ebenso der Blickwinkel auf Maßnahmen bezüglich der Thematik Migration und Flucht von Sozialarbeiter*innen gerichtet werden. Claus Melter beschreibt u.a. folgenden Punkt als einen notwendigen innerhalb diskriminierungs- und rassismuskritischer Sozialer Arbeit:

„Die Funktion Sozialer Arbeit in diesem machtvollen Herrschafts- und Diskriminierungsverhältnissen ist zu reflektieren: Wie wird in ‚Wir‘ und ‚Sie‘ eingeteilt? Welche Gruppeneinteilungen werden durch Soziale Arbeit verstärkt oder abgeschwächt? Ist Soziale Arbeit vor allem eine Arbeit mit den zu ‚Anderen‘ gemachten und benachteiligten und ausgegrenzten Personengruppen? Wie und mit welchen Zielen soll mit Adressat/innen gearbeitet werden? Zu wessen ‚Normalität‘ und für welche Interessen soll erzogen und beraten werden? Gefragt werden sollte, wie strukturelle, institutionelle, diskursive und interaktive Diskriminie-

rungs- und Herrschaftsverhältnisse im Sinne der Menschenrechtsprofession verändert werden können? – Wie können Personengruppen, die systematisch benachteiligt und ausgegrenzt werden, mehr Ausdrucks- und Handlungsmöglichkeiten bekommen? Wie kann die Teilhabe an gegebenen ausgrenzenden/benachteiligenden gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen für diskriminierte Personengruppen ermöglicht und verbessert werden“ (Melter, 2013, S. 105)?

Damit Sozialarbeitende diese Prozesse reflektieren können, benötigen sie gewisse Kenntnisse, z.B. über aufenthaltsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Gesetze sowie über die Sozialgesetzgebung (ebd.). Des Weiteren sollten die Fachkräfte sich mit „nation-ethno-kulturellen Mehrfachzugehörigkeiten in der Migrationsgesellschaft in Relation zur ausgrenzenden/benachteiligenden Entweder-Oder-Denkweisen und Gesetzen, die in der Regel von Monozugehörigkeiten ausgehen und in Deutschland vor allem deutsche Staatsbürger/innen bevorzugen“ (ebd.) auseinandersetzen.

Neben diesen reflexiven Maßnahmen und den zuvor bereits Aufgeführten sollen zum Abschluss noch Forderungen in Verbindung mit Zielen und Aufgaben von verschiedenen Wissenschaftler*innen folgen, welche die Interventionen und Maßnahmen dieses Gliederungspunktes sowie das politische Mandat der Sozialen Arbeit bestärken. Folgende Ansprüche haben die Verfasser*innen im Jahr 2016 in einem Positionspapier mit Zielen und Aufgaben⁷ bezüglich Sozialer Arbeit mit Geflüchteten veröffentlicht:

1. Die *Anerkennung* der Person erfolgt vollständig und unabhängig von ihrem rechtlichen Status.
2. Das *materielle Wohlergehen* umfasst die Verwirklichung umfassender gesellschaftlicher Teilhabe, Sicherheit, individuelle Entfaltungsmöglichkeiten sowie gleicher Zugang zu Wohnraum, dem Arbeitsmarkt und Konsumgütern. Außerdem impliziert dies das Recht zur freien Wahl der Unterbringung, dem Zugang zu sozialer Unterstützung plus uneingeschränkte und umfassende Gesundheitsversorgung von Beginn an.
3. Die *menschliche Entwicklung* ist zu fördern durch Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung. Ebenso ist Unterstützung bei der Aufnahme einer Beschäftigung zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die vorhandenen Kompetenzen und die Lebenserfahrung der Person anzuerkennen.
4. *Soziale Nähe* und *soziale Bindungen* ist/sind durch die Verringerung sozialer Distanz zur Umgebung herzustellen. Unterstützungsangebote sind im Bereich des

⁷ Außerdem werden in diesem Positionspapier Standards für die Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften inklusive der konzeptionellen Anforderungen, der fachlichen Qualifikationen, der Ausstattung sowie der Beschäftigungsbedingungen und der professionellen Kompetenzen für die Arbeit thematisiert.

Beziehungsaufbaus zu Nachbar*innen/im Stadtteil und von Erfahrungs- und Interessengemeinschaften anzubieten.

5. *Partizipation und Engagement* ist zu fördern, indem Menschen die Möglichkeit erhalten/befähigt werden, eigene Entscheidungen bezüglich ihres Lebens zu treffen. Weiterhin ist das Eigenengagement sowie die Vernetzung mit anderen zu unterstützen.
6. Für die *Veränderung von Machtverhältnissen* [Hervorhebungen des Verfassers] ist eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung von Sozialarbeitenden mit den bestehenden Machtverhältnissen, wie z.B. Rassismus, Ethnisierungsprozessen und Diskriminierung, auf allen Handlungsebenen erforderlich (Müller et al., 2016, S. 5 f.).

Letztendlich ist festzuhalten, dass die aufgeführten Handlungsansätze und die dahinterstehende machtkritische Haltung als Einstieg in die Thematik aber auch als Handlungsempfehlungen verstanden werden dürfen. Dies schmälert aber in keinem Fall den eigenen Beitrag an Denk-, Entwicklungs- und Reflexionsleistung, den sowohl angehende als auch praktizierende Sozialarbeitende leisten sollten, um die Professionalisierung und Politisierung der Profession voranzutreiben.

7. Fazit

Mit Hilfe dieser Bachelorarbeit sollte der Fragestellung nachgegangen werden, welche Rolle Migration und Herkunft bei der Ungleichbewertung von Geflüchteten spielt, welche Mechanismen dazu beitragen und was der Anteil der Profession der Sozialen Arbeit daran ist. Wie im Zwischenfazit bereits herausgearbeitet wurde, ist eine Ungleichbewertung von Geflüchteten und Migrant*innen festzustellen. Dies ist u.a. abhängig von deren Herkunftsland, der Fluchtursache und dem Bildungsstatus. Welch Aktualität die Thematik Flucht und Migration hat, zeigt sich einerseits daran, dass sich über ein Prozent der Weltbevölkerung auf der Flucht befindet. Andererseits zeigt es sich an dem, wie kontrovers die Reform des EU-Asylverfahrens innerhalb der Politik und den Medien diskutiert wird. Es wurde aufgezeigt, dass die exkludierende Definition der Genfer Flüchtlingskonvention nicht ausreicht, um den vielseitigen Fluchtursachen der Schutzsuchenden gerecht zu werden. Damit der Komplexität und den unterschiedlichen Migrationsformen menschenrechtskonform begegnet werden kann, wurde die Theorie komplexer Migrationssysteme von Stephan Castles eingeführt. Mit Hilfe der Theorie und den aufgeführten Fragen konnte die Thematik mit der nötigen Sorgfalt analysiert und verständlich gemacht werden. Deutlich wurde anhand von der Kategorisierung und Selektion, welche Men-

schen welche Rechte haben, somit also dazugehören sollen und dürfen und welche nicht. Als nützlich und willkommen gelten Geflüchtete und Migrant*innen, die hohe Bildungsabschlüsse haben und unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Schutzsuchende aus einem „sicheren“ Herkunftsland oder Menschen mit einem niedrigen Bildungsabschluss, sind nicht willkommen und haben eine schlechte Bleibeperspektive. Dies konnte durch die Herausarbeitung zweier Cluster (ökonomische Betrachtungsweise, Herkunftssituation) innerhalb der Selektionsfaktoren nochmals verdeutlicht werden. Anhand von verschiedenen Exklusionsstrategien (gewöhnlicher Nationalismus, Konstruktion des „Anderen“, Vorurteile) wurde dargestellt, wie die vorhandene Machtverteilung ausgebaut und gestützt wird. Beispielsweise hat sich mit dem gewöhnlichen Nationalismus gezeigt, dass es als völlig legitim gilt, wenn Staaten und Bürger*innen sich mehr um die Belange der Mitbürger*innen ihrer Nation/Kultur kümmern als um die von den „Anderen“. Der Fokus bei allen Exklusionsstrategien liegt auf den Unterschieden zwischen den Menschen und diese werden dafür missbraucht, die ungleichbewertende und ungleichbehandelnde Praxis zu rechtfertigen und aufrechtzuerhalten. Die Folgen dieses menschenunwürdigen und menschenverachtenden Handelns sind vielschichtig und bewegen sich zwischen der Exklusion aus der Gesellschaft bis (bzw. mit) zu schweren psychischen Erkrankungen.

Im zweiten Teil wurde innerhalb der Begriffsbestimmung von Sozialer Arbeit deutlich, welche Leistung die Erarbeitung einer gemeinsamen Definition bei all den unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Profession war. Dies zeigt einerseits die Vielfalt und Bandbreite auf, andererseits bringt dies auch die Konfliktpunkte (z.B. Doppel- und Tripelemandat, Ökonomisierung, Menschenrechtsprofession, kritische Soziale Arbeit) innerhalb der Sozialen Arbeit zum Vorschein. In Bezug auf Soziale Arbeit im Bereich Flucht und Migration hat sich anhand der verschiedenen Tätigkeitsfelder gezeigt, dass den Sozialarbeitenden im System Migration innerhalb Deutschlands eine wichtige Aufgabe zukommt. Kritisch muss hier festgehalten werden, dass es keinerlei bundesweite Regelungen bezüglich der Flüchtlingssozialarbeit gibt und dies somit einer gewissen Willkür der unterschiedlichen Protagonist*innen unterliegt. Darüber hinaus ist die Forschungslage innerhalb des Bereiches Migration dürftig. Deutlich herauskristallisiert hat sich das Spannungsfeld, in dem sich Sozialarbeitende in diesem Bereich bewegen. Auf der einen Seite sollen Sozialarbeiter*innen den Menschen helfen und sie in die Gesellschaft inkludieren. Auf der anderen Seite sollen sie eine Rückkehrberatung anbieten und somit aktiv zur Exklusion beitragen. Zusätzlich dazu werden mandatswidrige Arbeitsaufträge wie Altersfeststellungen und Angaben zu Herkunftsländern an die Fachkräfte herangetragen. So-

ziale Arbeit agiert hier schlussendlich als Erfüllungs- und Exklusionsgehilf*in des Staates. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass sich das Spannungsfeld für Sozialarbeitende im Zwiespalt zwischen dem Doppel- und Tripelmandat fortsetzt. So verpflichten sich die Fachkräfte beim Doppelmandat gegenüber der Gesellschaft und den Klient*innen, wohingegen sie sich beim Tripelmandat noch zusätzlich gegenüber der eigenen Profession und der darin bestimmten Ethik und Werte verpflichten. Hieraus resultieren zwangsläufig unterschiedliche Arbeitsweisen. Der Autor plädiert für die Berufung auf das Tripelmandat, da hier zusätzlich ein Rückgriff auf die Menschenrechte und den ethischen Kodex der Profession stattfindet und Gesetze danach betrachtet werden, ob diese nur legal sind oder eben auch ethisch legitim. Daraus wurde abgeleitet, dass Soziale Arbeit unter dem Tripelmandat automatisch auch ein politisches Mandat hat. Während der Betrachtung des politischen Verständnisses und Handeln einer sich als Menschenrechtsprofession verstehenden Sozialen Arbeit, kristallisierte sich heraus, dass politische Sozialarbeiter*innen, welche ein Engagement für soziale Veränderung und den gesellschaftlichen Wandel mit Ausrichtung an den Menschenrechten haben, sich in einen Konflikt mit dem System und den Arbeitgeber*innen begeben. Einerseits finanziert der Staat die Maßnahmen und ist Auftraggeber*in, andererseits verpflichten sich Sozialarbeitende einem Ethik-Kodex und sollen im Härtefall auf der Seite der Adressat*innen stehen. Es wurde eindeutig dargestellt, dass Soziale Arbeit politisch ist und politisches Handeln und Arbeiten von den Professionsangehörigen unabdingbar ist, solange die Selbstbezeichnung als Menschenrechtsprofession weiterhin verwendet wird. Abschließend wurden machtkritische Interventionen und Maßnahmen herausgearbeitet. Dabei zeigte sich, welche enorme Rolle Macht in der Sozialen Arbeit hat und das soziale Ausschließung eines der Hauptthemen ist. Damit Sozialarbeitende dem professionsgerecht begegnen können, bedarf es einer (Re)Politisierung der Sozialen Arbeit, welche bei den Hochschulen und Ausbildungsinstituten beginnen muss. Die angeführten Interventionen und Maßnahmen können als Handreichung und Anreiz für ein Weiterdenken und -entwickeln verstanden werden.

Bezugnehmend auf die Forschungsfrage lässt sich festhalten, dass es Ungleichbehandlung von Geflüchteten und Migrant*innen gibt. In das dahinterstehende System und deren Mechanismen der Ausgrenzung ist Soziale Arbeit eingegliedert und wirkt daran mit. Wie groß oder klein der Anteil der Profession an dieser Misere letztendlich ist, obliegt am Ende nicht nur jede*r/jede*m einzelnen Sozialarbeiter*in, wie diese*r sich politisch positioniert und organisiert. Es ist ebenso wichtig den gesellschaftlichen Anteil an den Problemlagen zu analysieren, die Verstrickungen aufzudecken und für eine gesamtge-

sellschaftliche Veränderung zu kämpfen. Außerdem bleibt anzumerken, dass Soziale Arbeit natürlich in das kapitalistische System eingebettet ist, nicht im luftleeren Raum agiert und daher nicht frei von kapitalistischer Verwertungslogik handelt.

Eine weitere Vertiefung und Darlegung dieser Thematik würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten, könnte aber z.B. in einer weitergehenden Forschungsarbeit thematisiert werden. Außerdem könnte im Rahmen dieser eine eigene Forschung betreffend der politischen Verortung von Sozialarbeiter*innen im Bereich der Migrationssozialarbeit erfasst werden.

Zum Abschluss der Arbeit soll ein Zitat aus einer kritischen Sozialarbeitsperspektive von Prodosh Aich aus dem Jahr 1973 stehen. Darin zeigt sich, dass die kritische Perspektive keine Neue ist und an Aktualität nicht verloren hat.

„Die politische Perspektive der sozialen Arbeit im Kapitalismus ist davon abhängig, ob die an der sozialen Arbeit Beteiligten zu der Erkenntnis kommen, daß sie eine notwendige integrative Funktion für die zufällig Deklassierten zu erfüllen haben, oder ob sie die Deklassierung als eine zwangsläufige Folge einer Grundordnung ansehen und die Aufhebung der Deklassierung nur durch die Veränderung der Grundstruktur in einem solidarischen Kampf mit den Betroffenen selbst durchzuführen versuchen. [...] Der Verfasser ist davon überzeugt, daß es nicht darauf ankommt, immer neue Freiräume durch die Anwendung der Lehre des Widerspruchs zu entdecken, sondern daß es entscheidend darauf ankommt, durch eine politische Strategie die Widersprüche zunächst systemimmanent aufzuheben. In diesem Prozeß entsteht ein Bewußtsein in der Breite, das nicht notwendigerweise entfremdet ist. Es kommt auch nicht darauf an, die Sozialarbeit neu zu interpretieren, mit neuen Inhalten zu füllen, sondern es kommt entscheidend darauf an, die materielle Basis so zu verändern, daß die Sozialarbeit überflüssig wird“ (Aich, 1973, S. 260 f.).

Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

- Adorno, T. W. (1956). *Soziologische Exkurse. (Frankfurter Beiträge zur Soziologie Bd. 4)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Aich, P. (1973). Politische Perspektiven für die soziale Arbeit im Kapitalismus. In W. Hollstein (Hrsg.), *Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen* (1. Auflage, S. 243–261). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Allport, G. W. (1954). *The nature of prejudice*. Reading, Mass.: Addison-Wesley.
- Bauman, Z. (2008). *Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit* (R. Barth, Übers.) (3. Auflage). Hamburg: Hamburger Edition.
- Bettinger, F. (2012). Bedingungen kritischer Sozialer Arbeit. In R. Anhorn (Hrsg.), *Kritik der Sozialen Arbeit - kritische Soziale Arbeit* (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Bd. 12, S. 163–189). Wiesbaden: Springer VS.
- Betts, A. & Collier, P. (2018). *Refuge. Transforming a Broken Refugee System*. Milton Keynes: Penguin Random House UK.
- Bojadžijev, M. (2008). *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration* (1. Aufl.). Münster: Verl. Westfälisches Dampfboot.
- Bommes, M. (1999). *Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Ein differenzierungstheoretischer Entwurf*. Zugl.: Osnabrück, Univ., Habil.-Schr., 1998-1999. Opladen, Wiesbaden: Westdt. Verl.
- Bröse, J. & Stauber, B. (2018). Tagungsbericht und Kommentar von Barbara Stauber und Johanna Bröse. In J. Bröse, B. Stauber & S. Faas (Hrsg.), *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. VI–XIX). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Buckel, S. (2013). *"Welcome to Europe" - die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das "Staatsprojekt Europa"* (Kultur und soziale Praxis). Teilw. zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Habil.-Schr., 2012. Bielefeld: transcript.
- Bukow, W.-D. (2019). Die Bürokratische Ordnung des Anderen – zum Umgang mit unwillkommenen Newcomern. In E. Arslan & K. Bozay (Hrsg.), *Symbolische Ordnung und Flüchtlingsbewegungen in der Einwanderungsgesellschaft* [1. Auflage] 2019, S. 57–78). Wiesbaden, Germany: Springer VS.
- Butterwegge, C. (2006). Globalisierung als Spaltpilz und sozialer Sprengsatz. Weltmarktdynamik und "Zuwanderungsdramatik" im postmodernen Wohlfahrtsstaat. In C. Butterwegge (Hrsg.), *Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik* (Interkulturelle Studien, Bd. 5, 3., aktualisierte Aufl., S. 55–101). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Carens, J. H. (2013). *The ethics of immigration*. Oxford, New York, Auckland, Cape Town, Dar es Salaam, Hong Kong, Karachi: Oxford University Press.
- Castles, S. (2005). Warum Migrationspolitiken scheitern. In *Weltmarkt für Arbeitskräfte* (Peripherie, 25.2005=Nr. 97/98, S. 10–34). Münster, Westf: Westfälisches Dampfboot.
- Castles, S. & Miller, M. J. (2009). *The age of migration. International population movements in the modern world* (4. ed., [rev. and updated]). Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Castro Varela, M. d. M. & Mecheril, P. (2016). Die Dämonisierung der Anderen. In M. d. M. Castro Varela & P. Mecheril (Hrsg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart* (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft, S. 7–20). Bielefeld: transcript.
- Gruber, J. (2015). Remembering Borders. Notes toward a Theology of Migration. In J. Gruber & S. Rettenbacher (Eds.), *Migration as a sign of the times* (Currents of Encounter, volume 52, 79 ff.). Leiden: Brill Rodopi.
- Han, P. (2016). *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven* (UTB Soziologie, Bd. 2118, 4., unveränderte Auflage). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Heckmann, F. (2015). *Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung* (1. Aufl.). s.l.: Springer VS.
- Ihring, I. (2019). Auswirkungen politischer und medialer Diskurse auf Soziale Arbeit im Kontext von Flucht. Profession zwischen Menschenrechten und Asylgesetzgebungen. In E. Arslan &

- K. Bozay (Hrsg.), *Symbolische Ordnung und Flüchtlingsbewegungen in der Einwanderungsgesellschaft* [1. Auflage] 2019, S. 123–144). Wiesbaden, Germany: Springer VS.
- Kappeler, M. (2012). Kritische Soziale Arbeit, Biografie und Zeitgeschichte. In R. Anhorn (Hrsg.), *Kritik der Sozialen Arbeit - kritische Soziale Arbeit* (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Bd. 12, S. 271–296). Wiesbaden: Springer VS.
- Kersting, D. (2020). ‚Flüchtling‘ – Einführung in einen umkämpften Begriff. In D. Kersting & M. Leuoth (Hrsg.), *Der Begriff des Flüchtlings. Rechtliche, moralische und politische Kontroversen* (S. 1–40). Berlin: J.B. Metzler.
- Koser, K. (2011). *Internationale Migration* (M. Weltecke, Übers.) (Reclams Universal-Bibliothek Reclam-Sachbuch, Bd. 18693). Stuttgart: Philipp Reclam jun.
- Kreft, D. (2001). Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Oder: Was müsste wohl Inhalt eines hippokratischen Eides für die Professionellen der Sozialen Arbeit sein? In R. Merten (Hrsg.), *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema* (Soziale Arbeit, S. 153–158). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Leske + Budrich.
- Küpper, B. (2017). Stimmungen gegenüber Geflüchteten als Spiegel des Zustands der Gesellschaft. In G. Schmid Noerr & W. Meints-Stender (Hrsg.), *Geflüchtete Menschen. Ankommen in der Kommune : theoretische Beiträge und Berichte aus der Praxis* (S. 73–94). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Madubuko, N. (2011). *Akkulturationsstress von Migranten. Berufsbiographische Akzeptanzverfahren und angewandte Bewältigungsstrategien* (1. Aufl.). Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2010. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Melter, C. (2013). Kritische Soziale Arbeit in Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnissen – eine Skizze. In M. Spetsmann-Kunkel (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Tagung ..., welche am 20. und 21. Januar 2012 an der Katholischen Hochschule NRW in Aachen stattfand* (Schriften der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Bd. 17, S. 93–112). Opladen: Budrich.
- Melter, C. (2016). Die Entrechtung national, religiös oder rassistisch konstruierter >Anderer<. In M. d. M. Castro Varela & P. Mecheril (Hrsg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart* (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft, S. 143–158). Bielefeld: transcript.
- Mennemann, H. & Dummann, J. (2022). *Einführung in die Soziale Arbeit* (Studienkurs Soziale Arbeit, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Merten, R. (Hrsg.). (2001). *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema* (Soziale Arbeit). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Leske + Budrich.
- Operario, D. & Fiske, S. (2001). Stereotypes: Content , Structures, Processes and Context. In S. Gaertner (Ed.), *Blackwell Handbook of Social Psychology. Intergroup Processes* (Blackwell handbook of social psychology). Hoboken: John Wiley & Sons Ltd.
- Pichl, M. (2017). Diskriminierung von Flüchtlingen und Geduldeten. In A. Scherr, A. e. Mafaalani & E. G. Yüksel (eds.), *Handbuch Diskriminierung* (Springer Reference Sozialwissenschaften, S. 449–463). Wiesbaden: Springer VS.
- Pogge, T. (1997). Migration and poverty. In V.-M. Bader (Hrsg.), *Citizenship and exclusion* (1st ed. 1997, S. 12–27). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Macmillan Press.
- Prasad, N. (2017). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht. In J. Gebrande, C. Melter & S. Bliemetsrieder (Hrsg.), *Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektional praxeologische Perspektiven* (1. Auflage, S. 349–368). Weinheim: Beltz Juventa.
- Pries, L. (Ed.). (1997). *Transnationale Migration* (Soziale Welt Sonderband, Bd. 12, 1. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.
- Rehklau, C. (2017). Flüchtlinge als Adressat_innen Sozialer Arbeit? Sozialarbeitswissenschaftlicher Zugang. In C. Ghaderi & T. Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge* (S. 305–322). Springer Wiesbaden.
- Scherr, A. (2016). Sozialstaat, Soziale Arbeit und die Grenzen der Hilfe. In A. Scherr & E. G. Yüksel (Hrsg.), *Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit* (Neue Praxis Sonderheft, Bd. 13, S. 9–20). Lahnstein: Verlag neue praxis.
- Scherr, A. (2018). Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben Sozialer Arbeit. In J. Bröse, B. Stauber & S. Faas (Hrsg.), *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. 37–60). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Scherr, A. & Inan, Ç. (2017). Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien und als Konfliktfeld. Ein soziologischer Zugang. In C. Ghaderi & T. Eppenstein (Hrsg.), *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge* (S. 129–146). Springer Wiesbaden.
- Scherr, A. & Scherschel, K. (2019). *Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration* (Fluchtaspekte). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Scherschel, K. (2015). Menschenrechte, Citizenship und Geschlecht. In S. Völker (Hrsg.), *Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik* (Arbeitsgesellschaft im Wandel, S. 94–110). Weinheim: Beltz Juventa.
- Scherschel, K. (2016). Aktivierende Arbeitsmarktpolitik im Asyl- und Fluchtcontext und die Rolle Sozialer Arbeit. In A. Scherr & E. G. Yüksel (Hrsg.), *Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit* (Neue Praxis Sonderheft, Bd. 13, S. 96–105). Lahnstein: Verlag neue praxis.
- Schirilla, N. (2016). *Migration und Flucht. Orientierungswissen für die Soziale Arbeit* (Handlungsfelder Sozialer Arbeit, 1. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Schmidt, K. (2020). Formen und Kategorisierungen von Migration. In T. Faist (Hrsg.), *Soziologie der Migration. Eine systematische Einführung* (Sozialwissenschaftliche Einführungen, Band 2, S. 55–72). Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Seithe, M. (2012). *Schwarzbuch soziale Arbeit* (2., durchges. und erw. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Spindler, S. (2007). Transnationale Migration. In U. Brand (Hrsg.), *ABC der Alternativen. Von "Ästhetik des Widerstands" bis "Ziviler Ungehorsam"* (S. 234–235). Hamburg: VSA-Verl.
- Staub-Bernasconi, S. (2006). Der Beitrag einer systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit. In S. Dungs (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch* (S. 267–289). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Staub-Bernasconi, S. (2007a). Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In A. Lob-Hüdepohl & W. Lesch (eds.), *Ethik sozialer Arbeit. Ein Handbuch* (UTB Soziale Arbeit, Bd. 8366, S. 20–54). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Staub-Bernasconi, S. (2007b). Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In A. Lob-Hüdepohl & W. Lesch (eds.), *Ethik sozialer Arbeit. Ein Handbuch* (UTB Soziale Arbeit, Bd. 8366, S. 20–53). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (UTB Soziale Arbeit, Bd. 2786, 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe). Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen* (Soziale Arbeit und Menschenrechte, Band 1). Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Täubig, V. (2021). Flüchtlingssozialarbeit und soziale Ausschließung. In R. Anhorn & J. Stehr (Hrsg.), *Handbuch soziale Ausschließung und soziale Arbeit* (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Band 26, S. 1025–1042). Wiesbaden: Springer VS.
- Will, A.-K. (2019). Die „Guten“ in den Arbeitsmarkt, die „Schlechten“ ins Abschiebezentrum. In E. Arslan & K. Bozay (Hrsg.), *Symbolische Ordnung und Flüchtlingsbewegungen in der Einwanderungsgesellschaft* [1. Auflage] 2019, S. 95–122). Wiesbaden, Germany: Springer VS.
- Yildiz, S. (2018). Soziale Arbeit im „gewöhnlichen Nationalismus“ unter nationalstaatlichen Prämissen. In J. Bröse, B. Stauber & S. Faas (Hrsg.), *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. 61–72). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Zick, A. (2002). Die Konflikttheorie der Theorie sozialer Identität. In T. Bonacker (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung* (Friedens- und Konfliktforschung, Bd. 5, [2., völlig neu gestaltete Aufl.]. Opladen: Leske + Budrich.

Online Quellen

- Asyl.net (Informationsverbund Asyl & Migration, Hrsg.). (2023). *Bundesregierung startet Förderprogramm für behördenunabhängige Asylverfahrensberatung*. Verfügbar unter:

- <https://www.asyl.net/view/bundesregierung-startet-foerderprogramm-fuer-behoerdenunabh-angige-asylverfahrensberatung> Letzter Zugriff am 15.05.2023.
- BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Hrsg.). (2022). *Eckpunkte für die Einführung einer bundesfinanzierten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung*. Verfügbar unter: <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/eckpunkte-fuer-die-einfuehrung-einer-bundesfinanzierten-behoer-denunabh-angigen-asylverfahrensberatung> Letzter Zugriff am 15.05.2023.
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg.). (2023). *Statistik - Asylgeschäftsstatistik Februar 2023*. Verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/230307-asylgeschaeftsstatistik-februar-2023.html?nn=284830> Letzter Zugriff am 24.03.2023.
- Betts, A. (2013). *Survival Migration. Failed Governance and the Crisis of Displacement*. Ithaca, NY: Cornell University Press. Retrieved from <http://www.jstor.org/stable/10.7591/j.ctt32b5cd> Letzter Zugriff am 23.03.2023.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg.). (2022). *Grundsätze zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes*. Verfügbar unter: https://www.jugendmigrationsdienste.de/fileadmin/media/ueberJMD/JMD_Grundsaeetze_01_04_22.pdf Letzter Zugriff am 12.05.2023.
- BRK (Bayrisches Rotes Kreuz Kreisverband Nürnberg-Stadt, Hrsg.). (o. J.). *Rückkehrberatung für Flüchtlinge*. Verfügbar unter: <https://www.kvnuernberg-stadt.brk.de/angebote/beratung/rueckkehrberatung.html> Letzter Zugriff am 16.05.2023.
- Brown, K. (SIT (Sozialarbeit in Tirol), Nr.77, Hrsg.). (2008). *"Fit for Purpose?" Welche Theorien sind für das Hauptziel der Sozialen Arbeit geeignet?* Verfügbar unter: <https://docplayer.org/25853103-Sitsozialarbeit-in-tirol-77.html> Letzter Zugriff am 01.06.2023.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat.. *Arbeitsmigration*. Verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html> Letzter Zugriff am 27.03.2023.
- Castles, S. (2003). Towards a Sociology of Forced Migration and Social Transformation. *Sociology*, 37(1), 13–34. <https://doi.org/10.1177/0038038503037001384> Letzter Zugriff am 29.03.2023.
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., Hrsg.). (o. J.). *Haltung der Profession*. Verfügbar unter: <https://www.dbsh.de/profession/haltung-der-profession.html> Letzter Zugriff am 10.05.2023.
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., Hrsg.). (2014). *Berufsethik des DBSH*. Verfügbar unter: <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> Letzter Zugriff am 22.05.2023.
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., Hrsg.). (2016). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit*. Verfügbar unter: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> Letzter Zugriff am 10.05.2023.
- Dietrich, T. (2022, 14. Oktober). Vom restriktiven Asyl- zum kooperativen Aufnahmesystem. *Bundeszentrale für politische Bildung*. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/festung-europa-2022/514215/vom-restriktiven-asyl-zum-kooperativen-aufnahmesystem/#footnote-target-3> Letzter Zugriff am 14.03.2023.
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Freiburg e.V., Hrsg.). (o. J.). *Flüchtlingssozialdienst in Gemeinschaftsunterkünften*. Verfügbar unter: <https://www.drk-freiburg.de/angebote/migration-und-integration/fluechtlingssozialdienste.html> Letzter Zugriff am 15.05.2023.
- Europäische Kommission. (2022). *Statistik zur Migration nach Europa*. Verfügbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe_de#migration-in-die-eu-und-aus-der-eu Letzter Zugriff am 24.03.2023.
- Europäisches Parlament. (2022). *Einwanderungspolitik | Kurzdarstellungen zur Europäischen Union | Europäisches Parlament*. Verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/152/immigration-policy> Letzter Zugriff am 14.04.2023.

- Gibney, M. J. (2015). Refugees and justice between states. *European Journal of Political Theory*, 14(4), 448–463. <https://doi.org/10.1177/1474885115585325> Letzter Zugriff am 23.03.2023.
- Haak, J. (2023, 20. Februar). Angst essen Seele auf: Das Bedrohungsszenario rund um Flüchtlinge. *Berliner Zeitung*. Verfügbar unter: <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/angst-essen-seele-auf-das-bedrohungsszenario-rund-um-fluechtlinge-li.318674> Letzter Zugriff am 14.03.2023.
- Humanrights.ch (humanrights.ch, Hrsg.). (2020). *Formen der Diskriminierung*. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/juristisches-konzept/formen-der-diskriminierung/> Letzter Zugriff am 03.05.2023.
- Integrationsbeauftragte.de (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Hrsg.). (2023). *Familienzusammenführung*. Verfügbar unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/familienzusammenfuehrung> Letzter Zugriff am 27.03.2023.
- Jäggi, C. J. (2022). *Migration und Flucht. Wirtschaftliche Aspekte - regionale Hot Spots - Dynamiken - Lösungsansätze* (2. Auflage). Wiesbaden, Heidelberg: Springer Gabler. Verfügbar unter: <http://www.springer.com/> Letzter Zugriff am 20.03.2023.
- Kluge, U., Aichberger, M. C., Heinz, E., Udeogu-Gözalán, C. & Abdel-Fatah, D. (2020). Rassismus und psychische Gesundheit. *Der Nervenarzt* [Racism and mental health], 91(11), 1017–1024. <https://doi.org/10.1007/s00115-020-00990-1> Letzter Zugriff am 03.05.2023.
- Kunz, T. (Migazin, Hrsg.). (2014). *Zwischen Abschaffen und neuem "Wir". Vom Werden und vom Selbstverständnis eines sogenannten Einwanderungslandes*. Verfügbar unter: <https://www.migazin.de/2014/11/24/vom-werden-und-vom-selbstverstaendnis-eines-einwanderungslandes/> Letzter Zugriff am 12.07.2023.
- Luhmann, N. (Hrsg.). (2005). *Einführung in die Theorie der Gesellschaft* (Sozialwissenschaften, 1. Aufl.). Heidelberg: Auer. <https://doi.org/1477> Letzter Zugriff am 04.05.2023.
- Mayrhofer, H. (Soziales Kapital, Hrsg.). (2009). *Soziale Inklusion und Exklusion: Eine (system-)theoretische Unterscheidung als Beobachtungsangebot für die Soziale Arbeit*. Verfügbar unter: <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/108/144> Letzter Zugriff am 02.05.2023.
- Mediendienst Integration. (2023a). *Europäische Asylpolitik und Grenzschutz*. Verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/eu-asylpolitik.html> Letzter Zugriff am 24.03.2023.
- Mediendienst Integration (Statista GmbH, Hrsg.). (2023b). *Gesamtzahl der offiziell gezählten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland von März 2022 bis Januar 2023*. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/> Letzter Zugriff am 14.03.2023.
- Mediendienst Integration. (2023c). *Ukrainische Flüchtlinge*. Verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html#c3462> Letzter Zugriff am 24.03.2023.
- Mediendienst Integration. (2023d). *Zahl der Flüchtlinge*. Verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/zahl-der-fluechtlinge.html> Letzter Zugriff am 24.03.2023.
- Mediendienst Integration. (2023e). *Zahlen und Fakten, Migration, Bevölkerung*. Verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/bevoelkerung.html> Letzter Zugriff am 24.03.2023.
- Midem (Hans Vorländer, Hrsg.). (2022). *Europa und die Fluchtmigration aus der Ukraine*. Verfügbar unter: https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_Jahresstudie2022_Europa_und_die_Fluchtmigration_aus_der_Ukraine.pdf Letzter Zugriff am 14.03.2023.
- Miller, D. (2017). *Fremde in unserer Mitte. Politische Philosophie der Einwanderung* (F. Lachmann, Übers.) (Suhrkamp-E-Books Philosophie). Berlin: Suhrkamp. Letzter Zugriff am 23.03.2023.
- Morris, L. (2002). *Managing migration. Civic stratification and migrants' rights*. London, New York: Routledge. Retrieved from https://search-ebshost-com.thn.idm.oclc.org/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=84763&site=ehost-live&ebv=EB&ppid=pp_C Letzter Zugriff am 14.04.2023.

- Müller, A., Prasad, N., Riede, M., Sauer, S., Schäuble, B., Jungk, S. et al. (2016). *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften - Professionale Standards und sozialpolitische Basis*. Verfügbar unter: <https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/> Letzter Zugriff am 22.05.2023.
- Pogge, T. (2011). *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen* (Ideen & Argumente). Berlin: de Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110227352> Letzter Zugriff am 19.04.2023.
- Polat, A. (Socialnet Lexikon, Hrsg.). (2018). *Migration*. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Migration> Letzter Zugriff am 27.03.2023.
- Pro Asyl. (2017). *Fakten, Zahlen und Argumente*. Verfügbar unter: <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/fakten-gegen-vorurteile-2/##10> Letzter Zugriff am 25.04.2023.
- Rummelsberger Diakonie (Rummelsberger Diakonie, Hrsg.). (o. J.). *Das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge*. Verfügbar unter: <https://jugendhilfe.rummelsberger-diakonie.de/flexible-hilfen/angebote-fuer-gefluechtete/psychosoziales-zentrum-fuer-fluechtlinge/psychosoziales-zentrum-psz/> Letzter Zugriff am 15.05.2023.
- Seithe, M. (Blog einmischen, Hrsg.). (2011). *Wie viel Ökonomisierung kann die Soziale Arbeit vertragen?* Verfügbar unter: <http://zukunftsworkstatt-soziale-arbeit.de/wp-content/uploads/2014/12/Blog-2011-Wie-viel-%C3%96konomisierung-kann-die-Soziale.pdf> Letzter Zugriff am 11.05.2023.
- Shacknove, A. E. (1985). Who Is a Refugee? *Ethics*, 95(2), 274–284. Verfügbar unter: <http://www.jstor.org/stable/2380340> Letzter Zugriff am 23.03.2023.
- Sozialistisches Büro. (2006). *Was ist heute kritische Soziale Arbeit?* (Widersprüche, Jg. 26 = 100). Bielefeld: Kleine. Verfügbar unter: https://www.widersprueche-zeitschrift.de/IMG/pdf/widersprueche_100.pdf Letzter Zugriff am 01.06.2023.
- Steffen, T. & Caspari, L. (2023, 16. Februar). Flüchtlingsgipfel: Kein neues Geld, aber vier Arbeitsgruppen. *Die Zeit*. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-02/fluechtlingsgipfel-nancy-faeser-laender-kommunen-unterstuetzung/komplettansicht> Letzter Zugriff am 14.03.2023.
- UNHCR (Hrsg.). (2015). *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951; Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967. Genfer Flüchtlingskonvention*. Verfügbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf Letzter Zugriff am 21.03.2023.
- UNHCR. (2023a). *Global Trends Report 2022*. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2023/06/global-trends-report-2022.pdf> Letzter Zugriff am 23.06.2023.
- UNHCR. (2023b). *Situation Ukraine Refugee Situation*. Verfügbar unter: <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine> Letzter Zugriff am 24.03.2023.
- UNHCR Deutschland. (2023). *Die Genfer Flüchtlingskonvention - UNHCR Deutschland*. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention> Letzter Zugriff am 21.03.2023.
- UNO-Flüchtlingshilfe. (2023). *Genfer Flüchtlingskonvention*. Verfügbar unter: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingschutz/genfer-fluechtlingskonvention> Letzter Zugriff am 21.03.2023.
- Zick, A. & Krott, N. R. (Universität Bielefeld & IKG – Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Hrsg.). (2021). *Studienreihe ZuGleich. Einstellungen zur Integration in der deutschen Bevölkerung von 2014 bis 2020*. Verfügbar unter: https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2021/08/ZuGleich_Studienbericht_2021_AndreasZick.pdf Letzter Zugriff am 25.04.2023.
- ZRB (Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nordbayern und Westbayern, Hrsg.). (o. J.). *Unser Angebot | Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nordbayern*. Verfügbar unter: <https://zrb-nordbayern.de/projektbeschreibung/> Letzter Zugriff am 16.05.2023.

Erklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe.
2. Ich versichere, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten zu haben.
3. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Urheberrechte wurden von mir beachtet.
4. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in die Bibliothek der Evangelischen Hochschule aufgenommen wird.
5. Ich bin damit nicht einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nürnberg, den 19.07.2023

Michael Birkl